

Die Tristkammer von Langwies

Autor(en): **Meyer-Marthaler, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, November/Dezember 1979 Nr. 11/12

Die Tristkammer von Langwies*

Von Elisabeth Meyer-Marthaler

Nicht mancher ländlichen Gemeinde gelang es, ihr Archiv ohne wesentliche Einbussen über die Jahrhunderte hinweg in die Gegenwart zu retten, wie das Langwies möglich war. Die Gunst des Schicksals hat es sowohl vor Verlusten in Kriegswirren bewahrt, als ihm auch jene *stabilitas loci* – bis zum heutigen Tage in der Tristkammer der Dorfkirche – gesichert, die seiner Integrität nur nützlich sein konnte.¹ Dazu tritt nicht nur die rechtliche Verankerung des Archives in der

* Das Langwieser Gemeindearchiv wird seit Jahrzehnten von Lehrer Jakob Müller betreut. Gemeinde wie Historiker schulden ihm für die Bewahrung dieser Fundgrube an einheimischer Überlieferung besondere Anerkennung.

Abkürzungen:

Privathandschriften STAGR R. Jenny, Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden, Chur 1974.

Urk. Slg. STAGR Urkundensammlung im Staatsarchiv Graubünden, hg. R. Jenny/E. Meyer-Marthaler, Chur 1975; II ebd. 1976.

¹ Die Bezeichnung Tristkammer ist abzuleiten vom *trese*, *trise*, Schatz, fr. *trésor*, lat. *thesaurus*, zunächst für den Kirchenschatz, der in der Sakristei gehütet wird. – Die Unterbringung der Gemeindearchive im eingewölbten Turm oder in der Sakristei der Kirche war allgemeiner Brauch, bis sie in den letzten Jahrzehnten vielfach an zugänglichere Orte disloziert wurden. Ihren ursprünglichen Platz bewahrt haben sie beispielsweise aber noch in Castiel, Tschierschen, Saas. Zu Langwies, den Baulichkeiten und ihrer zeitlichen Einordnung vergl. E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden II*, Basel 1937, S. 191.

Dass die Tristkammern nicht nur der Aufbewahrung der alten Dokumente, sondern der Gerichtsgemeinde auch als Rüstkammer dienten, zeigt das Beispiel von Langwies, das dort Waffen unterbrachte, vergl. die Kundschaft im Prozess gegen Ammann Peter Engel 1696, der aus der Tristkammer gemeindeeigene Musketen an Private veräusserte ohne der Gemeinde darüber Rechnung abzulegen (STAGR, B 2135). Auch das Kirchenschiff diente öffentlichen Zwecken als Versammlungsort von Nachbarschaft und Landsgemeinde, vergl. Schreiben des Joh. Flori (I) Pellizzari von 1659 April 22. GA. Langwies, Mappe 2.

Verwaltung von Gerichts- und Kirchgemeinde, sondern auch die vertragliche Verpflichtung zur sorglichen Aufbewahrung und Verfügbarkeit der Rechtstitel. Sie ergab sich aus dem jahrzehntelangen Streit um Marchen, um politische Rechte und vor allem aus der Ablösung der österreichischen Landesherrschaft.

Betrachtet man das heutige Archiv als Ganzes,² dann fällt gegenüber einem verhältnismässig reichen alten Bestand der dürftige Zuwachs des 18. Jahrhunderts und der noch spärlichere des 19. Jahrhunderts auf. In Bezug auf Gemeindearchive ist dies allerdings eine allgemeine Erscheinung. Im 18. Jahrhundert geht sie in der Regel auf mangelhafte Betreuung, ungleichmässige Schriftlichkeit oder Beschränkung auf die Führung von Büchern zurück. Im 19. Jahrhundert ist sie dann im wesentlichen durch die Aufhebung der Gerichtsgemeinde bedingt, die den Aufgabenkreis der Landschaft auf den einer blossen Gemeinde einengte. Doch sind auch in früheren Jahrhunderten nicht alle aus Verwaltung und Gericht hervorgegangenen Akten im Archiv abgelegt worden, sondern nach Ablauf der Amtszeiten oft in den Händen der Landammänner und Landeschreiber verblieben. Im Glücksfall, wie im Hause Pellizzari, wurden sie sicher verwahrt und konnten wieder gefunden werden,³ manches jedoch ging wohl auch durch Unachtsamkeit verloren. Solche Verluste lassen sich nicht genau abschätzen.

Die archivalische Sorge galt im Hinblick auf diese Verhältnisse zunächst dem umfangreichen alten Archiv bis 1799. Das war für die Inventarisierung von 1806 zeitlich und sachlich gegeben, während man sich 1899 prinzipiell an dieses Datum hielt, ohne das Material aus dem 19. Jahrhundert zu berücksichtigen. Es liess sich auch im Einzelfalle nicht verhindern, dass wichtige frühe Stücke noch im 20. Jahrhundert in private Hände oder fremde Archive gelangten.⁴ Andererseits, das ist besonders zu vermerken, konnte bereits verloren geglaubtes, nicht

² Dazu gehören heute selbstverständlich auch die neuen Bestände und die aufgearbeiteten des 19. Jahrhunderts, auf die hier nicht einzugehen ist. Der Archivverwaltung unterstehen beide Teile, der historisch gewordene und der unmittelbar der modernen Gemeindeverwaltung dienende. Sie werden durch einen beauftragten Archivar unter Aufsicht der Regierung, bzw. des Staatsarchivs Graubünden besorgt, vergl. zuletzt das Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive und die Durchführung der Archivinspektion vom 1. Juni 1946.

³ Das war der Fall für das Zins-Gültbuch von 1574, geschrieben durch den Langwieser Pfarrer Johannes Geer, vergl. F. Jecklin, Das Jahrzeitbuch der Kirche zu Langwies in JHGG. 1918, S. 13/14 (= Hs. C). Der Band gelangte zugleich mit dem Kirchenzinsbuch des 17. und 18. Jahrhunderts durch Deponierung in das Staatsarchiv Graubünden (STAGR, B 711/2;708). Zum offiziellen Exemplar des Landbuches III vergl. E. Meyer-Marthaler, Die Landbücher von Langwies, in BM 1978, S. 14 ff. Auch Abschiede, Ausschreiben, Protokolle, vorab des 18. Jahrhunderts sind in Privathand geblieben, vergl. Anm. 47.

⁴ Zu den heute im GA. St. Peter liegenden Stücken und zum Dossier der Kriminalakten 1652–1786/88, vergl. S. 195, 198.

inventarisiertes Gut wieder beigebracht⁵ und dem eigenen Bestand Urkunden und Akten aus dem Hause Weber im FONDEI angegliedert werden.⁶ Das heutige Archiv weist in seinem alten Teile bis 1799 jene Gliederung auf, wie sie durch kantonales Regulativ vom Jahre 1894 nach Vorschlägen der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden für alle Gemeindearchive verbindlich erklärt wurde.⁷ Die von Pfr. Carl Camenisch 1899 vom 27. September bis 28. Oktober durchgeführte Ordnung⁸ basiert infolgedessen auf der Dreiteilung in I. Pergamenturkunden, II. Akten (Dokumente in Papier) und III. Bücher, erstere in chronologischer Folge Nr. 1–100. Die Akten sind nach ihrer sachlichen Zugehörigkeit ebenfalls chronologisch gruppiert in 1. Landesakten der Drei Bünde und des Zehngerichtebundes, 2. Akten des alten Gerichtes (Loskaufs- und Prozessurkunden), 3. Verwaltungsakten und -hefte, Bussen-, Schnitz- und Zinsrödel. Der Bücherbestand wird 1899 mit drei Bänden notiert, dem Pradener Kopiale, einem Landbuch zu ca. 1500 sowie dem Jahrzeitbuch zu 1500. In den letzten Jahrzehnten konnte die Liste bei Archivrevisionen noch um die zum Teil bis ins 19. Jahrhundert hinein benützten handschriftlichen Bände der Kirchen-, Schul- und Gerichtsverwaltung auf 10 erweitert werden⁹.

Im Falle von Langwies hat die Gliederung von 1899, welche ihrer rein chronologischen Ausrichtung halber weder das historische Werden noch die sachlichen Zusammenhänge der Archivalien zum Ausdruck bringt, eine ältere, grundsätzlich anders gedachte Anlage zerstört. Für die meisten Gemeindear-

⁵ Vergl. das Repertorium von 1899 (GA. Langwies; Doppel im STAGR; Kartei in der Kantonsbibliothek Graubünden, Chur, mit zahlreichen Nachträgen, die wiedergefundene Stücke betreffen, vergl. dazu STAGR II, 5 c 5, Mappe 8 II.

⁶ Es handelt sich um eine Schenkung von Herrn Barth. Hatz-Ardüser, Chur 1951, geordnet und registriert 1952 von Dr. Georg Mattli, Davos/Sapün, die acht Urkunden von 1452–1666 und Akten aus dem 19. Jahrhundert umfasst. Im Archiv sind sodann deponiert das Milchbuch der Alpgenossenschaft FONDEI (geführt 30. Juni 1955–18. Sept. 1966) und die Bücher der Viehver sicherungsanstalt und der Lichtgenossenschaft Langwies.

⁷ Vergl. JHGG. 1894 und 1938 sowie Regulativ, in Klein-Ratsprotokoll 1894/2 Nr. 933 Juni 29. und Verhandlungen des Grossen Rates 1892/1893 (gedr.). Über die Bemühungen der Regierung, der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft und des Staatsarchives Graubünden zur Ordnung der Gemeinde- und Kreisarchive vergl. R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1974, S. 391 ff., S. 521 Abdruck des Regulatives von 1894. Über den oft misslichen Zustand dieser Archive vergl. Jenny, ebd. S. 393. Wie die späteren Nachträge zeigen, liess während des 19. Jahrhunderts auch in Langwies die Sorge um das Archivgut nach, allerdings nicht im Umfange, wie dies anderwärts der Fall war.

⁸ STAGR II, 5 a 6; II 5 c 2. vergl. dazu Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden, S. 403.

⁹ Es handelt sich auf Grund des ergänzten Repertoriums um folgende Bücher: I. 1594–1750 *Copialbuch der zwischen Langwies und Praden ergangenen urteil*. II. *ca 1500 Landbuch*. III. *1500 das nuw jarzitbuch an der langen wis*. IV. *ca 1720–1813 Spend- und Schulfondbuch der Gemeinde Langwies*. V. 1785–1813 *Pellizzarisches Rechnungsbuch*. VI. 1620–1722 *Protokollbuch*. VII. 1732–1861 *Rechenbuch der Landschaft Langwies*. VIII. 1786–1861 *Kirchen-Pfrund- und Schulbuch der Landschaft Langwies*. IX. *ca 1660–1813 Kirchenbuch*. X. 1639–1644 Abschrift der Mailänder Kapitulation nebst Spruchbrief von Waser 1644, eingebunden in Notenpergament.

chive fehlen frühere Repertorien und damit die Kenntnis ihrer einstigen Ordnung, es sei denn, sie könnte aus alten Signaturen erschlossen werden. Langwies indes besitzt ein Verzeichnis seiner Schriften aus dem Jahre 1806, von dem sowohl ein Doppel wie ein Entwurf erhalten geblieben sind, und das Einblick in die Archivverhältnisse und die Klassifizierungsgrundsätze jener Zeit bietet.

Der Entwurf mit dem Datum des 30. Oktober 1806 und die undatierte Reinschrift, von der ein Doppel existiert, stammen von Johann Flori (IV) Pellizzari¹⁰. Während der Entwurf, durch Verweise und Streichungen deutlich als solcher gekennzeichnet, unvollständig ist, ist das endgültige *Verzeichnis aller in der tristkammer von der Langwies befindlichen schriftten* in einem Heft von 16 Seiten zu Ende geführt. Nach Pellizzaris Angaben werden die Urkunden und Akten in drei Holztrucken (Truhen), einem braunen Sacke, einem weiss leinenen Sack und einer weissen Schachtel aufbewahrt, und zwar die Sachgruppen seines Verzeichnisses A und E in länglicher viereckiger Trucke, B, C und D in einer schwarzen ledernen, F in einer viereckigen. Im braunen Sacke lagen die lateinischen Urkunden, im weissen leinenen sämtliche «unbedeutende» und schwer entzifferbaren Schriften, welche der Ordner nicht einfach wegwerfen wollte, und in der weissen Scatola alle Briefe, die das Verhältnis von Langwies zu Praden betrafen. Die in Säcken eingebundenen Dokumente sind, um dies vorwegzunehmen, nicht einzeln im Tristkammerverzeichnis aufgeführt und tragen deshalb auch keine entsprechenden Signaturen. Bei den Stücken im braunen Sacke handelt es sich um Bulle, Weihe- und Ablassurkunden für die Langwieser Marienkirche,¹¹ während sich die «unbedeutenden» im weissleinenen auf die Zins-, Kauf- und Stiftungsbriefe der alten Zeit seit dem 14. Jahrhundert beziehen, für die heutige Forschung allerdings nicht zu unterschätzendes Material. In diesem quantitativ stark verkürzten Rahmen erfolgte 1806 die Registrierung und Klassifizierung von Einzelstücken oder kleineren Dossiers nach Plan, wie er aus dem Tristkammerverzeichnis zu erschliessen ist. Entsprechende Signaturen und Inhaltsangaben auf Urkunden und Akten zeigen, dass er nicht auf dem Papier stehen blieb, sondern in Kraft getreten ist. Pellizzaris Archivordnung weist unabhängig von der Art der Lagerung folgende sachliche Gliederung auf: Gruppe A *In einer länglichen viereckichten hölzernen trucken sind schriftten*

¹⁰ Reinschrift GA. Langwies, Mappe 2; Entwurf und Doppel im Besitz von Familie Janett, Langwies. Vergl. den Text S.205 ff. Johann Florian (IV) Pellizzari, geb. 1. Jan. 1736, gest. 19. Juli 1814, war mehrmals Landammann des Langwieser Gerichtes, Podestà zu Traona 1773–1775.

¹¹ GA. Langwies, Nr. 4 vom 23. April 1384 (gedr. Jecklin, Das Jahrzeitbuch der Kirche Langwies, S. 47; GA. Langwies, Nr. 5 vom 9. Mai 1385; GA. Langwies, Nr. 21 vom 31. März 1475 (Reg.: C. von Mohr, Regesten der Landschaft Schanfigg im Canton Graubünden, Chur 1853, Nr. 35); GA. Langwies, Nr. 32 vom 31. Okt. 1574 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 56); GA. Langwies, Nr. 40 vom 23. Mai 1512.

aus den ältesten oder den lehenzeiten Nr. 1–26. Hier sind die Akten aus der Herrschaftszeit der Montforter, Matsch und des Hauses Österreich, die Freiheitsbriefe und Huldigungsformeln untergebracht, ausserdem alle die bischöfliche Lehenshoheit betreffenden Urkunden, die vertragsgemäss 1657 beim Auskauf vom Bischof an das Schanfigg ausgeliefert und durch Abkommen mit dem Gericht St. Peter in Langwies archiviert wurden. Unter *B Schriften, welche Langwies und das äussere Gericht St. Petter betreffen* Nr. 1–17 sind die Marchenbriefe zwischen beiden Gerichten sowie die Vereinbarungen über die Verteilung der Veltlinerämter zu finden. In dieses Dossier wurde auch der Vertrag zwischen St. Peter und Langwies über die Aufbewahrung der von Österreich und dem Bischof von Chur ausgestellten Ablösungsbriefe und der von letzterem ausgelieferten Rechtstitel, das Schanfigg betreffend, gelegt. Unter *C* folgen hier in der gleichen schwarzledernen Trucke die *Schriften, welche Langwies und Fideris anbetreffen* Nr. 1–10, Urteilbriefe in Streitigkeiten um Alp- und Durchgangsrechte der Gemeinde Fideris auf Strassberg und Schuldbriefe. Unter *D* *In der gleichen schwarzledernen trucken befinden sich die schriften, welche den auskauff mit den gerichtten Bellfort, Lentz, Schanfigg vnd Langwies betreffen* Nr. 1–4, d. h. die Auskaufsakten von 1652 und 1657. *E* *In der länglichen viereckichten trucke befinden sich nachfolgende schriften, welche gemeine Landen angehen, die gleiche trucken, wo A drin ist* Nr. 1–26 enthält Bündnis- und bundesrechtliche Texte in offiziellen Abschriften, Abschiede und Satzungen für die Verwaltung der Untertanenlande. *F* Nr. 1–58 füllen eine eigene Trucke *In einer eigenen beinahe viereckichten trucken befinden sich nachfolgende schriften, welche Langwies alleine angehen* mit Urkunden und Akten, alten Satzungen, Landbüchern, Protokollen, Pfarreibriefen, Spend- und Schnitzrödeln, d. h. allen dem Langwieser Landrecht zugehörigen Quellen. Auch die Kriminalakten, heute im Staatsarchiv Graubünden, B 2135, lagen hier (unter F 51–56).

Die Gliederung des Stoffes A–F geht offensichtlich von den Rechtskreisen, in die Langwies eingeordnet war, aus.¹² Unter A befinden sich die Schriften der ältesten Zeiten, soweit sie die Hoheitsrechte der Feudalherrschaften bis zum Auskauf der Herrschaftsrechte und Lehenshoheit 1652 und 1657 betreffen. Hier eingereiht sind die unmittelbar an das Gericht Langwies adressierten Stücke, u. a. die Freiheitsbriefe von 1441 und 1471, der Steuerloskauf von 1447, die Mandate der österreichischen Herrschaften wie die 1657 durch den Bischof von Chur ausgelieferte auf das Schanfigg bezügliche Gruppe der Lehenurkunden. B enthält die das Hochgericht Schanfigg berührenden Akten, sowohl die Marchenbriefe

¹² Die einzelnen Stücke sind S. 205 ff. identifiziert.

gegenüber St. Peter wie die Entscheide und Vereinbarungen über die Rod der Veltliner- und Bundesämter. Unter C sind die Fideriser Angelegenheiten gesetzt, Streitigkeiten um Weide- und Durchgangsrechte vor allem, während D die eigentlichen Auskaufsbriefe von 1652 und 1657 enthält. Sub E befindet sich alles, was mit dem bundesrechtlichen Verhältnis zusammenhängt, die Kopien der ältesten Bundesbriefe, die Abschiede der Drei Bünde vor allem, dann die Satzungen der Zehn Gerichte, u. a. die Eheartikel von 1561 und deren Erläuterungen, der Waser'sche Spruch von 1644. F umfasst das Langwieser Landrecht, sowohl Satzungen wie die Quellen der Rechtspraxis, Urteile, Prozessakten, unter den Kriminalakten im Besonderen die Hexenprozesse von 1657 und 1699, Schnitz- und Frevelrödel, alte Pfrundverschreibungen und Pfarreibriefe. Ohne Ziffer stehen unter F ausserdem das Protokollbuch von 1620–1676/1722 mit Satzungen, Urteilen und Mehren sowie das Pradener Kopiale von 1749/50.

Der Archivplan von 1806 ist Pellizzaris eigene Konzeption. Das ergibt sich aus dem Befund der Rückvermerke auf den Langwieser Urkunden, die ältere Signaturen nicht aufweisen, und aus dem ebenfalls von ihm herrührenden Entwurf dazu. Dieser, ein Heft von zwei Bogen, datiert auf den 30. Oktober 1806, notiert nicht alles dann in die Reinschrift aufgenommene Material; inhaltlich ist er jedenfalls unvollständig. Es fehlen beispielsweise Angaben über die Akten aus dem Bundes- und dem Kriminalrecht. In einem ersten Arbeitsgang sind offensichtlich die Einzelstücke in vorläufiger Zusammenstellung, aber weitgehend endgültiger Textfassung registriert worden, und zwar in fortlaufender Nummerierung, zunächst von 1–44 (S. 3), während die Fortsetzung unbeziffert ist. In einem zweiten Durchgang wurden dazu marginal Jahresdatierungen und Bemerkungen zu Inhalt und beabsichtigter Rubrizierung angebracht, in einem dritten auf denselben Blättern die Erstellung eines eigentlichen Archivplanes versucht. Vorgesehen waren dabei zwei Hauptgruppen, F und L, wobei F für sämtliche aus der Feudalzeit, der toggenburgischen bis österreichischen Herrschaft stammenden Dokumente reserviert wurde, d. h. das, was dann endgültig unter A gestellt wurde. L hätte alle andern die Landschaft Langwies betreffenden, auch die später unter B–E eingereihten Archivalien aufnehmen sollen. Bloss für eine Konzeption von besonderen Bündeln für St. Peter, Langwies (L.), Praden – L. und Prätsch – L. finden sich Hinweise. Aus dem Bücherarchiv werden nur zwei Nummern erwähnt, das Protokollbuch von 1620–1676/1722 und das Pradener Kopiale.

Die vorläufigen Notierungen im Entwurf zeigen, wie weit die Archivordnung von 1806 bereits mit herkömmlichen Dossiers rechnen konnte, die nach

Inhalt oder Herkunft eine Einheit gebildet hatten. Von «normaler» Unordnung abgesehen, dürften darunter die 1657 vom Bischof von Chur übergebenen Stücke fallen, die ergänzt wurden durch diejenigen der Herrschaft Österreich. Ebenso sind all jene Akten zu selbständigen Bündeln zusammengefasst worden, die stets für den prozessualen Gebrauch bereit gehalten werden mussten. Das gilt mindestens für Praden–L. und wie aus dem Plane ersichtlich ist, auch für die Kriminalakten.

In der Archivordnung von 1806 ist bewusst auf die Registrierung der rein kirchlichen, aus der vorreformatorischen Zeit stammenden und der «unbedeutenden» Urkunden verzichtet worden, wobei man diesen Rest allerdings weiterhin aufbewahrte. Zu ordnen verblieben noch die staats- und landrechtlichen Archivalien. Die Aufgliederung nach Rechtskreisen und Rechtsbeziehungen war denn auch für den Plan Pellizzaris massgebend, im Gegensatz zum rein archivalisch-antiquarischen Prinzip, das denjenigen von 1899 bestimmte. Sachlich abgeschlossen waren 1806 die Abteilungen A der Dokumentation der Herrschaftsrechte und D, deren Auskauf, weitgehend E, die alles umfasste, was aus dem bundesrechtlichen Verhältnisse das Gericht Langwies ausserdem berührte. Ob Pellizzari auch die Rubriken B St. Peter und C Fideris als erledigt betrachtete, ist unsicher. Offengelassen wurden indes sicher diejenigen für Praden, da deren Akten bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder zur Produktion vor Gericht herangezogen werden mussten.¹³ Das in Geltung stehende Landbuch III, die Rechnungsbücher und älteren Kirchenzinsbücher wurden in die Rubrikierung ebenfalls nicht einbezogen.¹⁴

¹³ Laut Verzeichnis von Johann Florian (IV) Pellizzari von 1806 (1 Bl. im Besitz der Familie Jannett, Langwies) wurden beispielsweise zu diesem Zwecke dem Tristkammer entnommen: 1 *Urtel von 1549*. 2 *Urtel von 1604* (GA. Langwies, Nr. 71). 3 *Bundeserkenntnis von 1594* (GA. Langwies, Nr. 68). 4 *Urtel von 1654 den 20 Jenner* (GA. Langwies, Nachträge, Nr. 14). 5 *Urtel von 1656 den 24 october*. 6 *Spruch von 1656 den 26 october*. 7 *Copie unterschiedlichen Rechnungen 5 stück*. 8 *Citation der gemeind Praden von 1662* (GA. Langwies, Nachträge, Nr. 21). 9 *Urtel von 1670* (GA. Langwies, Nr. 92). 10 *Brief der gmd. Praden von 1703*. 11 *Citation von 1749* (GA. Langwies, Nr. 97). 12 *Citation von 1655*. 13 *Extract aus dem Protokoll 1721* (aus dem Protokollbuch (GA. Langwies, Bücher VI). 14 *Quitungen der gmd. Praden mit dem Büchlein 8 stück*. 15 *Citation von 1795*. 16 *Instruction der damaligen deputierten*. 17 *Die einkauf des her. landammann und rather Bircher* (GA. Langwies, Mappe 2). 18 *Das Landbuch*. 19 *Das geschribne Buch, worin die copien aller documenten* (GA. Langwies, Bücher I). 20 *Die letzte citation vor Dafas*.

Die Texte der hier nicht identifizierten Stücke finden sich im erwähnten Kopiale, bzw. Mappe 2. Eine weitere umfangreiche Entnahme erfolgte 1838 durch Landammann Mattli zu Handen des Standeskassiers Florian Nett in Chur, vergl. das damals als Quittung geltende Verzeichnis von 28. Aug. 1838 (STAGR, B 2135). Um eine amtliche Übergabe scheint es sich nicht gehandelt zu haben, vielmehr dürften damals die Langwieser Urkunden Theodor von Mohr zur Aufnahme in seine Dokumentensammlung zur Verfügung gestellt worden sein. Seine Abschriften sind in der Sammlung STAGR, AG IV/6,9 einzeln datiert für 1839.

¹⁴ Vergl. das Bücherverzeichnis Anm. 9.

Das Langwieser Archiv ist historisch gesehen ein über die Jahrhunderte hinweg aus der Gerichts- und Verwaltungspraxis heraus eigenständig gewachsenes und hat im Rechtsleben einen bestimmten Stellenwert besessen. Seine Anfänge fallen zusammen mit dem Kirchenbau des 14. Jahrhunderts. Die Stiftungsurkunde vom 23. April 1384 ist zugleich Nummer 1 der Tristkammer,¹⁵ einem nach alter Auffassung unter dem Schutz der Heiligen stehenden und sicheren Aufbewahrungsort. Ihr reihen sich die ältesten kirchlichen Urkunden, die Bestätigung der Stiftung durch den Bischof von Chur vom 9. April 1385¹⁶ und das früheste, der Kirchengutsverwaltung gewidmete Stück vom 26. November 1391 an.¹⁷ Zugleich mit der Errichtung der Kirche beginnt auch die Platzbildung an der Langen Wiese mit Priesterwohnung und Gerichtsstätte als Mittelpunkt des Langwieser Gerichtes und seit 1475 einer selbständigen Curatie.¹⁸ Dementsprechend dient das Archiv von Anfang an der Gerichtsgemeinde, den Nachbarschaften von Sapün, Fondei und Langwies und, als einem Walserort, der Kirchengemeinde in einem. Es finden sich deshalb im Gemeindearchiv auch die Urkunden und Bücher der kirchlichen Verwaltung, Stiftungs- und Ablassbriefe, Jahrzeit- und Pfrundbücher und später noch die Tauf-, Sterbe- und Eheregister.¹⁹ Ihr Einzugsgebiet jedoch ist nicht zu allen Zeiten dasselbe. Praden gehört zur Pfarrei Castiel, bzw. Tschierstchen; als Nachbarschaft, die ihre eigenen Geschworenen hat, ist es andererseits in Nutzen und Diensten Teil des Gerichtes Langwies, seine Akten der Kriminal- und Freveljustiz liegen in Langwies und zu den Dokumenten des Landrechtes, vor allem den Landbüchern, besitzt es Zutritt und Einsichtsrecht. Für diejenigen aus dem nachbarschaftlichen und kirchlichen Bereiche dient ihm bis zum Bau einer eigenen Kirche die Tschierstchener Tristkammer.²⁰ Anders Arosa; es gehört kirchlich bis zur Stiftung eines Gotteshauses in

¹⁵ GA. Langwies, Nr. 4, gedr. Jecklin, Das Jahrzeitbuch der Kirche von Langwies, S. 47.

¹⁶ GA. Langwies, Nr. 5.

¹⁷ GA. Langwies, Nr. 6, Teildruck bei G. Mattli, Das Langwieser Formularbuch I (Coll. A) von 1573 als eine bündnerische Rechtsquelle unter besonderer Berücksichtigung der freien Erbleihe im 16. Jahrhundert, iur. Diss Zürich 1949, S. 131 Anm. 6.

¹⁸ GA. Langwies, Nr. 21 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 56).

¹⁹ Vergl. die in Anm. 11 erwähnten Urkunden, aus dem GA. Langwies, Bücher III, IV, VIII, IX sowie die in Anm. 3 genannten Hss. STAGR B 711/2 und 708.

²⁰ Zu den kirchlichen Verhältnissen vergl. A. von Castelmur, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg, in BM 1923, S. 310. Zum Kirchenbau in Praden s. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden II, S. 210. Der Gebrauch der Tristkammer von Tschierstchen durch die Pradener, für die kirchlichen Akten eine Selbstverständlichkeit, ist bezeugt durch die Urkunde vom 23. Okt. 1616 (Or. GA. Tschierstchen, Nr. 35; Abschrift GA. Praden, Nr. 5 vom 31. Jan. 1676), vergl. dazu E. Camenisch, Stiftungsurkunde der ewigen Messe zu Tschierstchen vom Jahre 1488, in BM 1899, S. 268 ff. Das heutige Pradener Archiv umfasst 21 Urkunden, beginnend mit einer Kopie des Bundesbriefes vom 8. Juni 1436 (Nr. 1); zum Teil handelt es sich um Kopien oder Doppel aus dem GA. Tschierstchen. Von den Stücken, die nur die Nachbarschaft Praden betreffen, sind besonders zu beachten die Waldordnung vom 25. Juli 1775 (GA. Praden, Nr. 18) und die Verordnung über das Gemeinwerk vom 3. Juni 1789 (ebd. Nr. 21).

Inner-Arosa 1493 zu Langwies. Die ältesten Vergabungen der Arosener sind deshalb im Langwieser Jahrzeitbuch eingetragen. Politisch aber sind sie nach Davos pflichtig und ihre Gerichtsurkunden liegen deshalb im dortigen Landschaftsarchiv.²¹

Rechtlich ist das Archiv in der Gerichtsgemeinde verankert, deren Verwaltungsarchiv es ist, wo, wie aus dem Landbuch III, 14, 15, hervorgeht, von Gesetzes wegen die Landschaftsabrechnungen niedergelegt werden müssen.²² Dasselbe gilt für die Kriminalakten²³ und auf Grund einer Jahrhunderte alten Praxis für alle Rechtstitel, der Freiheitsbriefe vor allem, für die Satzungen, Satzungsbücher und grundlegenden Verwaltungsakten wie Schnitzrödel, Frevelrödel, Protokolle, den Einlauf aus den bündnischen Verpflichtungen, Abschiede und Dekrete. Eine vertragliche Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung bestand ausserdem gegenüber dem Gericht St. Peter für die zu Langwies archivierten bischöflichen Rechtstitel in Bezug auf das Schanfigg.²⁴ Über den Tristkammerschlüssel verfügt von Amtes wegen der Landammann, der ihn nach erfolgter Besatzung vom jeweiligen abtretenden auf dem gefriedeten Platz des Kirchhofes empfängt.²⁵ Die Möglichkeit der Einsichtnahme und Entnahme von Schriften geht jedoch über den Kreis der Landschaftsbehörde hinaus. Sie besteht selbstverständlich für die Pradener als Gerichtsgenossen durch ihre Geschworenen,²⁶ auf Grund der Archivierungsvereinbarungen ausserdem für das Gericht St. Peter und den Bischof von Chur für gemeinsame, bzw. einstige Rechtstitel.²⁷ Ein diesbezüglicher Vorbehalt war vor allem für die Beschaffung von Beweismitteln im Prozess um bestrittene Ansprüche von Nöten. An die ältesten Urkunden rein kirchlichen Charakters reihen sich seit dem 15. Jahrhundert alle andern, die aus den Rechtsbeziehungen und aus der Verwaltung der Landschaft hervorgehen.

²¹ Vergl. M. Valèr, Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos. Sechs Jahrhunderte Davoser Geschichte, Davos 1912, S. XVII (Neudruck 1958); J. B. Casti, Arosa, in BM 1959, S. 89 ff.; Castelmur, Maladers, S. 310. Gewisse Rechte wurden Arosa 1542 zugestanden (Vergl. GA. Arosa, Nr. 2a).

²² Vergl. Landbuch III, 14, 15 (gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 143). *Es sol der landammann ehe den er aus dem amt trit, schriftliche rechnung aufgesetzt haben alles desjenigen, so er in währendender amtsverwaltung eingenommen und ausgegeben hat im namen des lands und nach deme er sie abgelegt und von der landschafft bestetiget, sol sie zur gedächtnus und weiterer nachricht in die tristkammer verlegt werden.*

²³ STAGR, B 2135, Bannspruch vom 19. Mai 1699: *Vnd dise vrtel zu ewiger gedechtnus in der tristkammer und der landtschafft archiv zu behalten.*

²⁴ Vergl. den Vertrag zwischen den Gerichten St. Peter und Langwies vom 7. Okt. 1657 (GA. Langwies, Nr. 86; GA. St. Peter, Nr. 24, Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 95), dazu Anm. 34.

²⁵ Landbuch III, 26, 27 (Wagner/von Salis, RQGR II, S. 145): *Und der landammann und das alte gericht gehen miteinander auf den freithofe. – Da übergibt der alte landammann dem neuen den tristkammerschlüssel.*

²⁶ Aktenmässig ist sie nachgewiesen in Bezug auf das Landbuch in der Schiedsurkunde vom 27. Nov. 1594 (GA. Langwies, Nr. 69)

²⁷ Sie sind S. 205 erwähnt und identifiziert.

Zunächst sind es jene Briefe, die sich aus dem Herrschaftsverhältnis zu den Grafen von Montfort und zu Vogt Gaudenz von Matsch ergeben hatten, der Freiheitsbrief vom 10. Februar 1441,²⁸ die Ablösung der Geleitsteuer vom 6. Februar 1447²⁹ und die Bestätigung der Freiheiten durch Gaudenz von Matsch am 1. Oktober 1471.³⁰ Diese drei sind für die Landschaft Langwies allein bestimmt, während die späteren, auch die Mandate der österreichischen Herrschaft den vier, sechs oder acht Gerichten gemeinsam gelten. Von ihnen bezog Langwies das an sein Gericht adressierte Exemplar. Daraus ergab sich bis 1652 ein Dossier von 14 Stück,³¹ während die Verwaltung der Herrschaftsrechte nur wenige Spuren hinterliess. Erhalten sind einige Akten über die Erlegung der Herrenzinse, der Maienfelder Spruch 1614, der die Auseinandersetzung der Gerichte Davos, Belfort und Langwies mit Österreich um den Begriff ihrer Untertanenschaft beendete, doch keine über Regalien und die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit.³² Von Auskaufsbrief und Quittung aus dem Jahre 1652 liegen die Originale im Gemeindearchiv St. Peter³³ auf Grund einer Vereinbarung zwischen den kontrahierenden Gerichten Belfort und Schanfigg, bzw. St. Peter und Langwies. Letzteres wurde mit dem Original nachgebildeten Abschriften entschädigt. Andererseits wurden 1657 die von Chur ausgelieferten Schanfigger Titel, Lehenbriefe und Reverse der Toggenburger, Montforter und Österreichs von 1353–1492 durch ein weiteres Abkommen in Langwies archiviert. Es handelt sich hier um einen durchaus rechtmässigen Zuwachs, leicht erkennbar an Rückvermerken und Signaturen der bischöflichen Kanzlei, doch hatte hievon Lang-

²⁸ GA. Langwies, Nr. 11 (gedr. Joh. Guler, Deduction bündnerischer Handlungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskampfes vom Jahre 1622, hg. C. von Mohr, Chur 1877, Beil. XV; Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 37.)

²⁹ GA. Langwies, Nr. 13 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 43; erw. F. Jecklin/J. C. Muoth, Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in JHGG. 1905, S. 37, Nr. 4d.

³⁰ GA. Langwies, Nr. 18 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 51).

³¹ Vergl. S. 205 das Tristkammerverzeichnis unter A, wo die entsprechenden Urkunden identifiziert sind.

³² Ein einziger Hochgerichtsfall – ein Diebstahlprozess – ist aus Montforterzeit überliefert, vergl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 4, 74, während aus österreichischer Zeit keiner erwähnt wird. Langwies hat offensichtlich das Landvogteigericht zu umgehen getrachtet. Betr. der Herrenzinse vergl. die Akten zwischen 1633 und 1647, GA. Langwies, Mappe 3. Zu nennen ist andererseits der Spruch vom 27. Juni 1614 (GA. Langwies, Nr. 73; Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 84) im Streit der Gerichte Davos, Belfort und Langwies mit der Herrschaft Österreich um ihre besonderen Rechte und den Begriff der Untertanenschaft, vergl. dazu E. Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, phil. Diss. Zürich 1925. – Aus der Zeit unmittelbarer österreichischer Verwaltung 1622–1639 sind in Langwies keine Akten erhalten. Aus den Rödeln ergeben sich die besonderen Zahlungen an die Landvogteiverwaltung.

³³ GA. St. Peter, Nr. 21, 22 (Kopien im GA. Langwies, Nr. 79, 80; GA. Alvaneu, Nr. 37). Vergl. dazu F. Jecklin, Was alte Urkunden von St. Peter erzählen, in BM 1922, S. 294 f.

wies auf eigene Kosten St. Peter Kopien anfertigen zu lassen.³⁴ Diesen Auftrag erfüllte bis zum 2. Juli 1661 der Churer Notar Johann von Capol.³⁵ Auf unbekanntem Wege sind allerdings während des 19. Jahrhunderts die drei ältesten Originale vom 6. Februar 1353 und 22. und 24. März 1363 nach St. Peter gelangt.³⁶ In Langwies liegen seit da die alten Abschriften.³⁷

Durch die Landeshoheit der Grafen von Toggenburg und Montfort und Österreichs kaum berührt blieb das Rechtsleben der Landschaft selbst. Als Walsergemeinde zu vollem Recht entwickelte sie wie Davos unter selbstgewähltem Ammann mit Geschwornen und Weibel ihre eigene Landrechtspraxis (seit 1436 allerdings nicht ohne entscheidenden Einfluss des Bundesrechtes).

Erkennbar ist sie seit dem 15. Jahrhundert aus Gerichtsurteilen vom 19. Juni 1477³⁸ und 15. Juni 1534³⁹. Bezeichnend sind daneben die häufigen Fertigungen, die, es handelt sich um Kauf, Tausch, Darlehensgeschäfte, Verpfändungen, fromme Stiftungen, auf Befehl des Gerichtes beurkundet und durch den Ammann besiegelt werden, also vollkommen an das Gericht gebunden sind.⁴⁰ Private Fertigungen finden sich für Langwies keine, die gerichtlichen aber sind mit dem Rechtsleben eng verbunden und gewähren einen sonst wenig belegten Einblick in das mittelalterliche Erb-, Obligationen- und Personenrecht.

³⁴ Über diese Vorgänge unterrichten folgende Verträge: Am 7. Okt. 1657 treffen die Gerichte Langwies, St. Peter und Belfort ein Übereinkommen über die Aufbewahrung von Hauptbrief und Quittungen des Auskaufs der österreichischen Herrschaftsrechte. Davon bestehen drei, je von den jeweiligen Landschreibern geschriebene Originale, GA. Langwies, Nr. 87 (mit Entwurf von Joh. Flori (I) Pellizzari ebd. Mappe 2), GA. St. Peter, Nr. 23, GA. Alvaneu, Nr. 41. Da die Originale von Auskaufsurkunden und Quittung nicht zerteilt werden können, soll zwischen Belfort und Schanfigg das Los geworfen werden. Dasjenige Gericht, dem die Hauptbriefe zugeteilt werden, ist verpflichtet, den anderen authentische Kopien anfertigen zu lassen. Der Hauptbrief soll mit grösster Sorgfalt verwahrt werden. Hat ein Gericht jedoch das Original nötig, dann ist dieses zur Verfügung zu stellen, jedoch auch wieder «zu sicheren Händen» zurückzugeben. Geht der Brief verloren, hat das aufbewahrende Gericht in Innsbruck um Ersatz einzukommen. Hauptbrief und Quittung fielen durch Los an das Schanfigg, dessen beide Gerichte gleichentags unter sich eine Vereinbarung über die Archivierung der über den Auskauf der österreichischen Rechte und der bischöflichen Lehenrechte ausgefertigten Briefe trafen (Or. GA. Langwies, Nr. 86; St. Peter, Nr. 24, vergl. Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 95). Demnach sollten die österreichischen Briefe zu St. Peter, der Loskaufsbrief der bischöflichen Rechte und alle vom Bischof ausgelieferten Rechtstitel zu Langwies in die Tristkammer gelegt werden. Auch hier besteht die Verpflichtung, die Originale zur Benützung herauszugeben. Der Archivort hat ausserdem dem anderen auf seine Kosten Abschriften herstellen zu lassen. Dem Bischof von Chur kommt ein Einsichtsrecht zu. Soweit in den Urkunden Rechte erwähnt werden, die nicht das Schanfigg betreffen, werden sie dem Bischof vorbehalten, restliche, nicht aufgefundene Beweisstücke als tot und ab erklärt. Vergl. Urk. 1657 Okt. 13. (GA. Langwies, Nr. 88; Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 96) und Revers gleichen Datums (BAC).

³⁵ Am 2. Juli 1661 erhielt St. Peter die von Johann von Capol, Notar in Chur, geschriebenen Kopien; Abrechnung und Quittung darüber STAGR, AG IV 7b/14 S. 314, 327.

³⁶ GA. St. Peter, Nr. 1–3, vergl. dazu Jecklin, Was alte Urkunden von St. Peter erzählen, S. 285 ff.

³⁷ GA. Langwies, Nr. 1–3.

³⁸ GA. Langwies, Nr. 25. Ammann Nett urteilt hier im offenen Gericht in einem Streit zwischen Gemeindern um Weide- und Nutzungsrechte am Steinerberg.

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts setzt in Langwies die Überlieferung der Bücher und des Satzungsrechtes ein. Beide stammen aus geistlichem Skriptorium, die Jahrzeitbücher wie beispielsweise die Frevelsatzungen von 1501 und das Erbrecht von 1558.⁴¹ Das Landbuch I zeigt indes bereits die Mitwirkung eines weltlichen Landschreibers, dem von Amtes wegen die Aufzeichnung des geltenden Rechtes und neuer Satzungen zufällt, wie denn die Rechts- und Verwaltungspraxis ihre eigenen Formen der Schriftlichkeit entwickelt hat, die sich in den Gerichtsprotokollen, Urteilbüchern, Frevelrödeln, Sold- und Waffenrödeln, Schnitzrödeln, niederschlägt. Langwies steht damit selbstverständlich nicht allein, doch ist in seinem Archiv das eine oder andere Stück erhalten geblieben, das zu einer Perle der Überlieferung geworden ist. Einige sollen hier erwähnt werden.

Für das Rechtsleben und damit auch den Amtsalldag des Ammanns sind nicht nur die Satzungen und Satzungsbücher, die Landbücher von Gewicht und Erkenntniswert, sondern auch die aus der Praxis hervorgegangenen Frevelrödel und das Protokollbuch. Was davon erhalten ist, liegt zeitlich im Umkreis von Landbuch I und II. Als Frevel werden alle jene ehrlichen und unehrlichen Vergehen betrachtet, die nicht zu den todeswürdigen Kriminalfällen gehören, also nicht vor das herrschaftliche oder landschaftliche Blutgericht kommen.⁴² In der Regel handelt es sich um Übertretungen der Nachbarschafts-, Wald- und Wei-

³⁹ GA. Langwies, Nr. 47b (aus dem Fonds des Hauses Weber, Fondei). Der Statthalter des Landammanns urteilt hier am Streitort über die Benützung eines Sommerhauses im Fondei. Eine stattliche Anzahl von Gerichtsurkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert findet sich im Besitz von Familie Janett, Langwies, weitere im Archiv der Stadt Chur. Urteile, die vom ordentlichen Gericht gefällt werden, sind nicht einzige Möglichkeit, Recht zu finden. Schon frühzeitig werden von den Parteien Schiedsgerichte eingesetzt, die aussergerichtliche Vergleiche erzielen sollen, so am 11. Okt. 1454 (GA. Langwies, Nr. 16) um Forderungen und Schulden, dazu weitere Belege von besonderem Interesse: GA. Langwies, Nr. 49 vom 21. Juni 1540, Ammann Luzi Yssler von Churwalden und zugesetzte Schiedleute urteilen in Streitigkeiten zwischen den Gerichten St. Peter und Langwies um die Marchen jenseits der Plessur, litzihalt unter Prätsch GA. Langwies, Nr. 90 und Mappe 2 vom 16. Juni 1661 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 98). Die Vertreter der Gerichte St. Peter und Langwies einigen sich auf schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten um den Gerichtszwang am Sonniort und bestellen als Obmann des auf den 2. oder 3. September einzuberufenden Schiedsgerichtes Landammann und Vikari Ulrich Buol von Churwalden. Von diesem Anlass sind beide, von den Landammännern Peter Schmid von St. Peter und Johann Flori (I) Pellizzari von Langwies unterzeichneten Exemplare in der Langwieser Tristkammer verblieben, während zu St. Peter über diese Sache keine Dokumente vorhanden sind.

⁴⁰ Sie können hier einzeln nicht aufgeführt werden.

⁴¹ Vergl. dazu E. Meyer-Marthaler, Die Landbücher von Langwies, in BM 1978, S. 2 ff.

⁴² Die Langwieser Praxis scheidet zwischen den todeswürdigen Verbrechen wie Diebstahl, Fälschung, Hexerei, Mord und Blutschande, Ehebruch und den Freveln, die vor allem aus Bruch des Friedens in mannigfacher Form und bussfällig sind, sowie Vergehen gegen die Nachbarschaftsordnung bestehen, man vergl. dazu die Frevelliste der Satzungen vom 8. Dez. 1501 (GA. Langwies, Nr. 39) und des Landbuches III.

deordnungen sowie Friedensstörung, die von Ammann und zugesetzten Geschworenen berechtigt werden. Zur Führung von Frevelrödeln sind satzungsgemäss die Landschreiber verpflichtet, zur jährlich zweimaligen Meldung der bekannt gewordenen Vergehen die Geschworenen.⁴³ Die Listen, die die Namen der Beklagten enthalten, dienen der Kontrolle: Durch Ammann und Gericht selbsiebt erledigte Fälle werden abgestrichen, andernfalls verhängte Busse oder Aufschub vermerkt. Derartige Rödel sind überliefert vom 27. Oktober 1602–26. Mai 1603, vom November 1612, dieser von der Hand des Landschreibers Jöry Engel, von 1682 und 1683 von Landschreiber Jöry Mettier, der dem seinen zum praktischen Gebrauch eine alphabetische Anlage gegeben hat.⁴⁴ Die vorhandenen Rödel gelten indes nur für die Nachbarschaften Langwies, Sapün und Fondei, während, wie sporadische Nachrichten zeigen, die Frevel der Prädener von den dortigen vier Geschworenen abgetan werden, ohne dass sie wohl schriftlich festgehalten worden sind. Die Führung des einzigen Protokollbuches, das keine Fortsetzung gefunden hat, geht auf Kommissari und Landammann Fluri Mettier zurück.⁴⁵ Angelegt wurde es 1620 durch den 1608–1621 in Langwies amtierenden Pfarrer Nicolaus Antonius Vulpus aus Zernez, der es für die Eintragung von 1. Satzungen, 2. Mehren, 3. Urteilen, gliederte. Mehren sind keine vorhanden, Urteile zahlreich, allerdings mit zeitlichen Lücken ab 1620, Satzungen vereinzelt. Eigentliche Besatzungsprotokolle finden sich für die Jahre 1660, 1662, 1674 und 1676 sowie auf leeren Seiten eingeschoben ein solches von 1720/1722, dieses ergänzt durch Stimmenlisten der Gerichtsgenossen. Beteiligt als Schreiber sind Jöry Engel, Peter Schmid, Johann Flori (I) Pellizzari und Juli (II) Pellizzari. Hier wird augenfällig, wie stark die Einträge formal von der Schrift- und Sprachgewandtheit des jeweiligen Landschreibers abhängig sind. Die beiden Pellizzari erweisen sich den andern an Schulung weit überlegen.

Aus dem erstmals 1660 formulierten Besatzungsprotokoll⁴⁶ hat sich die Form des späteren Protokolls in Heften, die für das 18. Jahrhundert massgebend geworden ist, herausentwickelt und ausgeweitet zu einem eigentlichen Rechenschaftsbericht des Landammanns über seine Amtszeit. Er bezieht sich nicht nur auf die richterlichen Amtshandlungen, sondern auch auf die politischen Entscheidungen der Landschaft, die in den Mehren zu den Bundestagsabschie-

⁴³ Vergl. Landbuch III, 10, 71, 83 (gedr. Wagner/von Salis, in RQGR II, S. 142, 153, 154).

⁴⁴ GA. Langwies, Mappe 3.

⁴⁵ GA. Langwies, Bücher VI. Die Vorschrift der Urteilsprotokollierung findet sich in Landbuch III, 50, 54 (Wagner/von Salis, RQGR II, S. 150).

⁴⁶ Protokollbuch 61.

den und den Korrespondenzen zum Ausdruck kommen. Der Quellenwert solcher Protokollhefte geht also über das Juristische hinaus.⁴⁷

Neben das Protokollbuch treten im 17. Jahrhundert die Sonderdossiers der Kriminalprozesse, die heute im Staatsarchiv Graubünden liegen.⁴⁸ Es ist hier auf diese wichtige Gruppe zu verweisen, da sie sich bis anfangs des 20. Jahrhunderts im Gemeindearchiv befand, und wo kleine Reste davon, Urteile und Schlussprotokolle, zurückgeblieben sind. Ihre Anlage ausserhalb des Protokollbuches hängt zusammen mit dem späten Übergang der Kriminaljustiz aus den Händen der österreichischen Herrschaft in diejenigen der Landschaft selbst (1652). Das erforderte sowohl die Bildung eines Kriminalgerichtes wie die Festlegung eines Kriminalrechtes und die dazu gehörende Form der Protokollierung. Diese Prozessprotokolle stellen vor allem Verhörprotokolle dar. Sie enthalten die Aussagen der Delinquenten, seine mit und ohne Folter erzielten Geständnisse sowie Kundschaften fallweise in Heften zusammengefasst und gesonderte Schlussprotokolle mit Angaben über den Strafvollzug. Als Schreiber amtieren der Landschreiber oder ein zum Verhör abgeordneter Geschworener. Gerade Kriminalprozesse sind ewigen Gedächtnisses wert befunden und deshalb im Archiv aufbewahrt worden. Auf diese Weise sind die zwischen 1652 und 1788 hängigen Prozesse wohl lückenlos auf uns gekommen. Es handelt sich um die im ersten Jahrzehnt selbständiger Kriminaljustiz dicht aufeinanderfolgenden Prozesse wegen Sodomie des Hans Mattli (1652),⁴⁹ der Hexenprozesse (1657 und 1699),⁵⁰ wegen Ehebruch und Nötigung des Ammanns Simon Mettier und seiner Brüder (1659/61) und Simon Engels (1696),⁵² Selbstmord von Jöry Jenny aus Praden (1661)⁵³ und Diebstahl von Andreas Boner und Christian Clavadetscher (1786, 1788).

Für die sonstige Landesverwaltung sind, von den regelmässigen Jahrrechnungen abgesehen, die nur lückenhaft überliefert sind,⁵⁴ die Schnitzrödel charakteristisch. Sie sind ganz aus den Bedürfnissen der Finanzverwaltung der

⁴⁷ Gerade diese Protokolle sind nicht regelmässig im Gemeindearchiv abgelegt worden. Es liegen solche im STAGR, AB IV 7b/14 für die Jahre 1726/28; 1746/48; 1748/50; 1754; 1756; 1794, im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün für 1776/80 und im Besitz der Familie P. Mattli, Schluocht, Langwies, das letzte aus den Jahren 1792/93.

⁴⁸ STAGR, B 2135, vergl. dazu Meyer-Marthaler, *Die Landbücher von Langwies*, S. 33, Anm.

⁴⁹ dazu GA. Langwies, Nachträge, Nr. 10.

⁵⁰ Vergl. M. Schmidt/F. Sprecher, *Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden*, in JHGG. 1918, S. 73 ff.

⁵¹ Dazu GA. Langwies, Nr. 89, ebd. Protokollbuch 60, STAGR, AB IV 7b/14, dazu Meyer-Marthaler, *Die Landbücher von Langwies*, S. 34, Anm. 90.

⁵² GA. Langwies, Nachträge, Nr. 89, ebd. Protokollbuch 67.

⁵³ GA. Langwies, Mappe 3, ausserdem STAGR, AB IV 7b/14.

⁵⁴ Hauptsächlichstes Material im STAGR, AB IV 7b/14.

Landschaft herausgewachsen.⁵⁵ Zum Verständnis ihrer Anlage sei darauf hingewiesen, dass Landeseinkünfte und -lasten auf das Vermögen, den sog. Reichtum, Grundbesitz in der Hauptsache, geschnitzt werden. Die Abrechnungen zeigen, dass die Einkünfte aus Jahr- und Kammergeldern, Bussen, Strafgerichten, Ämterverkauf mit den Ausgaben der Landschaft, hauptsächlich Besoldungen und Dienstleistungen, Bauten und Unterhalt von Rathaus und Kirche, verrechnet werden. Der Überschuss wird sodann nach dem Willen der Landsgemeinde entweder an die Landleute verteilt oder in die Landschaftskasse gelegt, Schuldbeträge ihrerseits geschnitzt. Ausserordentliche Verschuldungen, wie sie aus der Übernahme von Kriegsschulden und der Ablösung der Herrschaftsrechte 1652 und 1657 eintraten, haben umfangreiche spezielle Veranlagungen und Schnitzungen veranlasst.

Der älteste erhaltene Rodel aus dem Jahre 1526, ein Sold- und Waffenrodel eigentlich, verzeichnet die Leistungen der Landschaft an Sold und Ausrüstung für die einzelnen Auszügler nach deren Dienstdauer. Im gleichen Zuge wird jedoch auch geschnitzt, in diesem Falle eine Vermögensveranlagung vorgenommen und in Geldwert errechnet, und zwar nicht nur für Langwies, Sapün und FONDEI, sondern auch für Praden.⁵⁶ Im zweiten Rodel aus der Zeit um 1531 werden Landesschulden, die aus dem Müsserkrieg und anders entstanden sind, auf Grund der Vermögen geschnitzt und zugleich mit Guthaben der geschnitzten Personen gegenüber der Gemeinde verrechnet. Abgetragene Leistungen werden durch Streichung getilgt. Der gleiche Rodel enthält überdies eine einfache Schnitzung von Jahrgeldeinkommen der Landschaft auf Langwies, Sapün und FONDEI. Ein anderer Rodel von 1587 gilt nur dem Schnitt der Pradener. Er besteht in einer Vermögensveranlagung in Geld umgerechnet aus Grundbesitz. Das vierte Stück vom Mai 1629 ist durch Landschreiber Jöry Engel ebenfalls als Vermögensliste angelegt. Jedem Posten ist hier das Schnitztreffnis aus der Gemeindeschuld beigelegt und der zu befriedigende Gläubiger genannt. Dieser wird also nach dem amtlichen Wortlaut auf einzelne Steuerpflichtige «gestossen». Erledigter Schnitt wird mit einem o bezeichnet. Der nachfolgende fünfte Rodel, nach 1630, enthält im Anschluss an den vierten das Verzeichnis der in diesem genannten Gläubiger mit der Angabe ihres Guthabens. Beigelegt sind hier nun die Namen der Geschnitzten und deren Treffnisse. Einheimische Gläu-

⁵⁵ GA. Langwies, Mappe 3. Diese Rödel sind sehr aufschlussreich für die wirtschaftlichen Verhältnisse, den bäuerlichen Besitz und die Verschuldung der Gemeinde wie der Einzelnen. Vom jährlichen Schnitt, entsprechend der Jahresrechnung ist wenig überliefert. Er erfolgt im Juli, in dem jeder Geschnitzte seinen Schnitzzeddel in Empfang nehmen konnte, vergl. Schreiben 1659 April 22., GA. Langwies, Mappe 2.

⁵⁶ Das Ausschliessen der Leute, Soldzahlung und Bewaffnung ist Sache der Gerichtsgemeinde, vergl. dazu Landbuch III, 118 (Wagner/von Salis, RQGR II, S. 159).

biger werden an ihren eigenen Schnitz aus dem Landeseinkommen verwiesen. In Zusammenhang mit dem Auskauf der Herrschaftsrechte erfolgte der letzte grossangelegte, in der Folge nur noch erneuerte oder abgeänderte Schnitz. Er umfasst fünf Rödel, die von Johann Flori (I) Pellizzari geführt sind, und zwar auf Grund einer Vermögensaufnahme vom 8. Juni 1652 im ersten Heft. Sie geht hier erstmals ins Einzelne durch Feststellung des liegenden Gutes nach Kuhland, Kuhweid, Mannmad, Fuder und Trussen, d.h. nach Ertrag gerechnet, des Gross- und Kleinviehbestandes, von Hausrechten und Hausrat, Barvermögen und Guthaben an Geld, unter Abzug nachgewiesener Schulden und Zinsverpflichtungen. Spätere Einschätzungen sind in diesem Rodel nachgetragen. Am 9. Juni 1652 erfolgte unter Mithilfe des Landschreibers Jöry Mettier die Anlage eines Rodels nur für die Fondeiervermögen, formal in der Art der Aufnahme des Vortages. Umfassend ist sodann der dritte vom 6., 8. und 9. Juni 1652. Der Reichtum wird hier nach seinem Geldwert veranschlagt, und zwar stehen auf dem Anlageblatt je links Name und Vermögen, rechts der errechnete Steuerschnitz. Auch hier ist eine nachträgliche Veranlagung notiert, die die alte in globo bestätigt oder korrigiert. Das Heft enthält überdies eine für die Interpretation wichtige Liste der Veranschlagungswerte für liegendes Gut und Viehhabe, während Hausrechte, Hausrat, Haustiere und Garten stets in Geldwert verrechnet sind. Ein weiterer Rodel dieser Reihe vom 10. Juni 1652 gilt nur der Nachbarschaft Sapün. Es handelt sich um einen Vermögensbeschrieb, ergänzt durch Landschreiber Jos Mettier und Juli (II) Pellizzari. Der letzte Rodel stammt vom Oktober 1657. Die Schnitzung dieses Jahres diente der Begleichung der 1000 Gulden, die die Landschaft Schanfigg für den Auskauf der bischöflichen Lehenrechte sowie die zusätzlich dabei aufgelaufenen Kosten zu erlegen hatte. Er beschränkte sich auf die Verzeichnung der Einzeltreffnisse.⁵⁷

Die Form des Rodels, bzw. Heftes ist im 18. Jahrhundert aufgegeben worden. Sie wird ersetzt durch fortlaufend geführte Verwaltungsbücher für Landschaft, Schule und Kirche, wobei das Kirchenbuch (1660–1813) noch ins 17. Jahrhundert hineinreicht.⁵⁸ Es folgen das Spend- und Schulpfrundbuch (1720–1810),⁵⁹ das Rechnungsbuch (1732–1861),⁶⁰ das sogenannte Pellizzarische Rechnungsbuch (1785–1813)⁶¹ und das Kirchenpfrund- und Schulbuch (1786–1861),⁶² die alle bis ins 19. Jahrhundert, teilweise sogar über dessen Mitte

⁵⁷ GA. Langwies, Mappe 2, 2 Pap.bogen.

⁵⁸ Ga. Langwies, Bücher IX.

⁵⁹ ebd. IV.

⁶⁰ ebd. VII.

⁶¹ ebd. V.

⁶² ebd. VIII. Zu den beiden älteren Büchern vergl. Anm. 3.

hinaus in Gebrauch geblieben sind. Vorwiegend zu einem Empfängerarchiv ist die Langwieser Tristkammer im Verkehr des Gerichtes mit dem Zehngerichtebund, dem es angehört, geworden. Der Eingang ist nach Art und Inhalt von den Institutionen des Bundes, dem Geschäftsgänge sowie der gesetzgeberischen und richterlichen Tätigkeit bestimmt. Man findet hier Ausschreiben und Abschiede der Bundestage, Dekrete, Citationen, Korrespondenzen, Kopien der Bundessatzungen und nicht zuletzt auch die durch die Zehn Gerichte in Streitigkeiten veranlassten Schiedssprüche. Der Bogen der Überlieferung ist also an sich weit gespannt, doch schränken Verluste und wohl auch weitgehende Mündlichkeit im Botenverkehr das vorhandene Material auf den geringen Umfang einer Mappe ein.⁶³ Einzelne Stücke sind allerdings von ganz besonderem Interesse. Es fällt auf, dass das Gericht Langwies vom Bündnis der Zehn Gerichte von 1436 keine selbständige alte Kopie besitzt. Es fehlt in seinem Archiv beispielsweise aber auch eine alte Abschrift des Bündnisbriefes der Drei Bünde von 1524. Beide sind jedoch als Grundgesetz in das Landbuch III aufgenommen worden.⁶⁴ Andererseits finden sich in der Tristkammer Abschriften der Bündnisse der Zehn Gerichte mit dem Gotteshausbund vom Jahre 1450 und mit dem Oberen Bund von 1471, deren Wortlaut in keine Landbücher eingegangen ist und deren Überlieferung auch sonst sehr schmal ist.⁶⁵ Beide stammen aus dem Jahr 1500 und von der Hand Simon Mettiers des Jüngeren, sind also einheimischer Herkunft. Mit dem 16. Jahrhundert beginnt die Archivierung der amtlichen Schreiben aus den Bundestagen der Zehn Gerichte und der Drei Bünde, von Ausschreiben und Abschieden. Ein Botenmemorandum ist an erster Stelle zu erwähnen, ein einzelnes Blatt, undatiert, doch mit Sicherheit ins Jahr 1526 fallend.⁶⁶ Es enthält in Stichworten jene Traktanden, die der Landammann als bevollmächtigter Bote seines Gerichtes der Gemeinde ad referendum aus dem Tag heimzubringen hat. Mit der Antwort, d. h. dem Abstimmungsergebnis, den Mehren, hat er auf den nächsten, hier gleichzeitig angesagten Bundestag zurückzukehren. Einzelstücke der Überlieferung sind ausserdem die Abschiede der Drei Bünde vom 18. Januar 1557,⁶⁷ ausgefertigt durch den Davoser Landschreiber Hans Ardüser, und des

⁶³ GA. Langwies, Mappe. 1. Umfassendes Material an Abschieden, Ausschreiben, Missiven dagegen im STAGR, AB IV 7b (ehem. Besitz Janett, Langwies).

⁶⁴ Vergl. Meyer-Marthaler, Die Landbücher von Langwies, S. 15.

⁶⁵ GA. Langwies, Nr. 15 und 17, Texte gedr. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in JHGG. 1882, Nr. 25 und 30, vergl. dazu E. Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 19, 22.

⁶⁶ GA. Langwies, Mappe 1, gedr. F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde 1464–1803 I, Regesten, Nr. 426, Basel 1907; II Texte, Basel 1909, Nr. 161, dazu E. Meyer-Marthaler, Studien, S. 124.

⁶⁷ GA. Langwies, Mappe 1, gedr. Jecklin, Materialien I, Nr. 701; II, Nr. 278.

Zehngerichtebundes vom 12. August 1561.⁶⁸ Ebenfalls in offiziellen Abschriften nach dem Hauptbrief werden die für jedes Gericht verbindlichen Artikel vermittelt, so der Artikelbrief von 1526,⁶⁹ die Satzungen der Zehn Gerichte und die Urteile der Strafgerichte. In derartigen Kopien aus der Landschreiberei zu Davos liegen in Langwies die Eheartikel vom 7. Februar 1561,⁷⁰ und der Waser'sche Spruch vom 11./21. Januar 1644.⁷¹ Das Exemplar des Erbfalles vom 9./19. August 1633 jedoch ist in Hs. B 707, 3/10 des Staatsarchives Graubünden miteingebunden worden.⁷² An Strafgerichtsurteilen besitzt Langwies, das beide Male unter dem Schanfigger Fähnlein auszog, diejenigen von Davos 1550 und Thusis 1572.⁷³

Aus dem Bereich der Truppenorganisation und des militärischen Aufgebotes finden sich nicht nur die erwähnten Sold- und Bewaffnungsrollen aus dem Müslerkrieg, sondern auch ein von der Forschung fast unbemerkt gebliebenes Urteil nach Kriebsrecht bei währendem Feldzug vom 8. November 1525.⁷⁴ Hansiman Hatz von Fideris, oberster Feldrichter, entschied hier in offenem Gericht zu Morbegno zwischen den Gerichten St. Peter und Langwies über die Bestellung der Kriebsämter ihres Hochgerichtes. St. Peter sollte dabei nach seiner eigenen Wahl das Fähnchen vergeben, Langwies jedoch die Hauptmannschaft besetzen, die übrigen Ämter nach Anzahl ihres jeweiligen Auszuges bestellen.

Was die Rechtssprechung anbetrifft, so haben die Zehn Gerichte seit Bestehen des Bundes dafür ihre eigene Form entwickelt und die herrschaftliche teilweise verdrängt. Der Bundestag bestimmt für die an ihn gelangten Streitfälle die

⁶⁸ GA. Langwies, Mappe 1.

⁶⁹ GA. Langwies, Mappe 1, gedr. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in JHGG 1883, Nr. 38.

⁷⁰ GA. Langwies, Mappe 3.

⁷¹ GA. Langwies, Nr. 77, gedr. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in JHGG. 1885, Nr. 54.

⁷² Eine Abschrift findet sich auch in Hs. STAGR, B 709.

⁷³ GA. Langwies, Mappe 3. Sie sind dat. auf 4. März 1550 und 26. Mai 1573. Vergl. dazu P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, S. 103 und Anm. 182 mit Angabe weiterer Literatur. Vom Strafgericht 1572 wurden nur die entscheidenden Artikel mitgeteilt, diesmal in Kopie des Landschreibers Fluri Sprecher auf Davos, vergl. Gillardon, a. a. O., S. 106 Anm. 194.

⁷⁴ GA. Langwies, Nr. 46, gedr. C. Camenisch, Der Anteil des Schanfigg am Schwabenkrieg, in Anzeiger für Schweizerische Geschichte, NF 8 (1900), S. 272. Die beiden Gerichte hatten sich vor dem Auszug nicht über die Besetzung der Kriebsämter einigen können. Der oberste Feldrichter urteilte hier auf Klage des Langwieser Kontingentes durch Hans Schuler von Praden, Hansensun, Thoman Buob sowie Simon und Hans Mettier, die auch in den Soldrollen aufgeführt sind. Das Stück belegt als einzige Quelle die Teilnahme der Schanfigger am Zug nach Nauders und Glurns am 9. März 1499. – Ende Juni gleichen Jahres wurde im Zusammenhang mit dem Schwabenkrieg der Strelapass durch die Freiburger und Bernertruppen überschritten, vgl. A. Büchi, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik, in ASG 20 (1901) S. 614: *...doch zugen die unseren nit desterminder uber die gebürge genempt der Sträller unz uf Dafass.*

Instanzen, Einzelschiedsrichter oder vollbesetzte Schiedsgerichte, die in der herkömmlichen Form am Streitort zusammentreten und nach Klage, Antwort, Aufnahme von Kundschaften, Zeugenverhören und Augenschein ihre Urteile fällen. Durchweg in urkundlicher Form werden sie mit dem eigenen Siegel des Obmanns namens der Zehn Gerichte oder mit dem Bundessiegel selbst besiegelt. Das früheste Langwieser Zeugnis solcher Spruchstätigkeit stammt vom 15. Mai 1481, wo Symon Prader von Davos mit Boten der Gerichte und in deren Auftrag zwischen den Nachbarn von Palätsch und denjenigen von Peist um Weiderechte und Grenzen der Allmende zu Sträza entschied.⁷⁵ Am 14. Juni 1684 tritt an diesem Ort unter Jakob Valär aus Davos neuerdings ein von den Zehn Gerichten besetztes Schiedsgericht zusammen, das ungefähr an gleicher Stelle über die Marchen zwischen den Gerichten Langwies und St. Peter zu befinden hat.⁷⁶ Mehrmals als Instanz wird der Bund angerufen, auch von der Gemeinde Praden als Klägerin gegen das Gericht Langwies, um ihren Anteil an Gemeinderchten, Einkünften, und Ämtern: am 5. Februar 1594 verweist ein Beitag Praden auf den Rechtsweg und bereits am 27. November desselben Jahres urteilt in der Sache Landammann Johann Guler in offenem Gericht zu Davos. Einen weiteren Entscheid fällt mit Verordneten der Zehn Gerichte zu Langwies am 12. April 1603 Friedrich Schmid, Ratsherr auf Davos, dem die Citationen und Sprüche vom 28. August 1662, 19. April 1670 und 20. Oktober 1749 folgen.⁷⁷

Bundesrechtlich sanktioniert ist sodann die Anrufung eines nächstgelegenen Gerichtes als Instanz. Wir finden Langwies als klägerische oder beklagte Partei demgemäss nicht nur zu Davos, sondern auch zu St. Peter (15. März 1557),⁷⁸ zu Klosters/Saas (16. Juni 1594),⁷⁹ zu Saas, bzw. Fideriser Alp (22. September 1663), wo es um Weide- und Durchgangsrechte auf der Fideriser und Strassberger Alp geht.⁸⁰ In gleicher Sache urteilt am 27. Juni 1675 auch noch das Gericht Churwalden.⁸¹

⁷⁵ GA. Langwies, Nr. 33.

⁷⁶ GA. Langwies, Nr. 97. St. Peter erhielt davon eine dem Original nachgebildete, vom Langwieser Landschreiber Jöry Mettier geschriebene Kopie, GA. St. Peter, Nr. 29, eine weitere, gleichzeitige Kopie im STAGR, AB IV 7b/13 S. 213ff.

⁷⁷ Es handelt sich um die Stücke GA. Langwies, Nr. 68, 69, 71, 92, 97, Nachträge 21, wiedergegeben auch im Kopialbuch von 1749/50, ebd. Bücher I. Die Zehn Gerichte wurden von Praden wiederholt auch in den Streitigkeiten mit der Gemeinde Tschierschen angerufen. Diese Urteile finden sich im GA. Tschierschen, z. T. abschriftlich auch im GA. Praden.

⁷⁸ GA. Langwies, Nr. 56. In diesem Falle urteilt Thöny Gezuol, Ammann zu St. Peter auf Klage der Gemeinde Langwies, gegen die Leute auf Prätsch, die in ihre Pfarrei gehören, jedoch die Zahlung des Pfrundschnitzes verweigern. Da sie mit dem Bau der Kirche in Arosa ihre Lichlegi dorthin verlegt haben, verkürzt das Gericht den Schnitz.

⁷⁹ STAGR, A I/3b, Nr. 186. Das Stück gelangte im späteren 19. Jahrhundert in den Fonds der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden, ht. im STAGR, vergl. Urk. Sgl. STAGR I, Nr. 1012. Doppel im GA. Fideris, Nr. 96.

⁸⁰ Urk. 1663 Sept. 22. im GA. Langwies, Nachträge, Nr. 22. Abschrift im GA. Fideris, Nr. 105.

⁸¹ Abschr. GA. Langwies, Mappe 2.

Erst mit dem Entscheid des Zürcher Stadtschreibers Waser vom 11. Januar 1644, an dessen Herbeiführung Langwies nicht unbeteiligt war, erlangte das Gericht entsprechenden Zugang zu den Bundesämtern.⁸² Die Veltlinerämter und die Landvogtei Maienfeld standen ihm dagegen, da deren Verwaltung zu den Kompetenzen der Drei Bünde gehörte, bereits seit dem 16. Jahrhundert rodweise offen, und zwar in Verbindung mit St. Peter als Hochgericht. Zur Vermeidung voraussehbarer Schwierigkeiten in der Besetzung dieser Ämter trafen beide Stäbe in Abständen Vereinbarungen durch einen in Ämtern erfahrenen Obmann und Zugesetzte. Das erste dieser Übereinkommen, welche über Jahre hinweg die Rod im Voraus festlegten, datiert vom 29. Dezember 1616 (evtl. zu korrigieren in 1606), das letzte vom 16. Oktober 1777. Besondere Beachtung verdient indes das Projekt vom 10. März 1748. Hier errechnete man die Rod bis zum Jahre 1906. Die Geschichte wollte es jedoch anders, als die Verfasser damals angenommen hatten.⁸⁴

Das alte Langwieser Archiv ist durch die Änderung der kantonalen Verfassung zum historischen Archiv geworden, das für den Geschichtsforscher in seinen Schachteln und Mappen die abgeschlossene Überlieferung einer Gerichtsgemeinde birgt. Ein lebhaftes politisches Schicksal des innern Gerichtes des Schanfigg manifestiert sich darin nicht. Es ist ein Archiv einstiger Gerichts- und Nachbarschaftsverwaltung einerseits, der politischen Zugehörigkeit zum Zehngerichtebund und zu den Drei Bünden anderseits. In diesem Rahmen und in der eigenen rechtsschöpferischen Tätigkeit weist es über fünf Jahrhunderte hinweg eine Kontinuität auf, wie sie nicht allzuoft anzutreffen ist.

⁸² Über die Beteiligung an den Tagen zu Chur und Grüşch 1642 (ohne Davos) vergl. GA. Langwies, Nr. 76 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 88), dazu Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes, S. 187 ff. ebd. zum Waser'schen Spruch, S. 190 ff.

⁸³ Vergl. die Liste der Amtleute im Veltlin von F. Jecklin, Die Amtleute in den bündnerischen Untertanenlanden, in JHGG. 1890, S. 1 f. Beteiligt sind an den Ämtern vor allem die Familien Mattli, Mettier, Zippert, Brunold, Bircher und Pellizzari. (Für die Landvogtei Maienfeld vergl. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes, S. 368 ff). Eine Reihe von Bestellbriefen findet sich im STAGR, A 1/12 (B 712/2–6), vergl. Urk. Sgl. STAGR I, Nr. 1271, 1337, 1357, 1397, sowie im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün.

⁸⁴ Vergl. GA. Langwies, Nr. 74 zum 29. Dez. 1616 (ev. 1606, Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 85); GA. Langwies, Nr. 92 zum 12. April 1670 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 99); GA. St. Peter, Nr. 30 zum 28. Mai 1692; davon gleichzeitige Abschrift STAGR, A 1/12a (B 713/2). Es handelt sich hier wohl um das einst als Doppel für das Gericht Langwies gedachte Exemplar. Die folgenden Vereinbarungen vom 11. Mai 1736, 10. März 1748 und 16. Okt. 1777 sind nur in Überlieferungen zu St. Peter erhalten (Nr. 36, 41, 47), das Doppel von 1748 ht. im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün. Eine Liste der Inhaber der Bundesämter seit 1644 bietet Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes, S. 360 ff. Durchsetzen konnte sich hier nur die einheimische Familie der Pellizzari. Durch Verkauf gelangten die Ämter mehrmals an Landfremde (Schwarz, Chur, Scandolera, Peist).

Beilage: Tristkammerverzeichnis von 1806

Or.(A) GA. Langwies, *Mappe 2. – Heft 16. S., geschrieben von Johann Flori (IV) Pellizzari. – Entwurf, dat. 30. Okt. 1806 und Doppel im Besitz der Familie Janett, Langwies.*

Verzeichnis aller in der tristkammer von Langwies befindlichen schriftten.*

A

In einer länglicht viereckigen hölzernen trucken sind die schriftten aus den ältesten oder den lehenzeiten.

- No. 1 1353 Urteil, daß die frau Ursula von Vatz das thal Schanfigg möge verkaufen.
- No. 2 1363 Ursula von Vatz verzicht auf Schanfigg.
- No. 3 1363 Copie eines kaufbriefs, daß graf Friedrich von Toggenburg das thal Schanfigg gekauft um 1000 lb.pfenig.
- No. 4 1420 Compromißurteil der statt Zürich entzwischen dem bischoff Johan von Chur und dem grafen Friedrich von Toggenburg, daß 1^o der bischoff dem grafen Friedrich die festung Weinegg und das Land Schanfigg inner einem jahr verleihe, wo er es begehre; wo nicht, so solle er das lehen verfallen segen. 2^o Wegen der hoch oder nidern jurisdiction. 3^o Wegen dem zoll zu Strasberg und Lentz. 4^o Wegen der vogtey von Churwalden etc., der Schanfigger brief genannt.
- No. 5 1437 Urteil, daß das lehen Schanfigg und Weinegg wegen absterbung der grafen von Toggenburg dem gestift Chur wieder heimgefallen und zugehöre, von Conradin von Marmels als vom bischoff Johann verordneter lehenrichter zu Fürstenau ergangen.
- No. 6 1439 Revers von graf Heinrich von Montfort, so von bischoff Johann zu Chur das thal Schanfigg zue lehen empfangen.

* Wir beschränken uns hier auf die Identifikation der Stücke mit Angabe der letzten Druckorte oder Regestenwerke.

- No. 1 1353 Feb. 6. – Or. GA. St. Peter, Nr. 1. – Abschr. GA. Langwies, Nr. 1 vom 1. Juli 1661, – Mohr, CD. III, Nr. 52; H. Wartmann, *Das Lütisburger Copialbuch*, in *MVG* 25 (1894), S. 112. – C. von Mohr, *Die Regesten der Landschaft Schanfigg im Canton Graubünden*, Chur 1853, Nr. 16.
- No. 2 1363 März 22. – Or. GA. St. Peter, Nr. 2, – Abschr. GA. Langwies, Nr. 2 vom 1. Juli 1661. – Mohr, CD III, Nr. 107. – Mohr, *Reg. Schanfigg*, Nr. 18.
- No. 3 1363 März 24. – Or. GA. St. Peter, Nr. 3 – Abschr. GA. Langwies, Nr. 3 vom 1. Juli 1661. – Mohr, CD. III, Nr. 108, – Mohr, *Reg. Schanfigg*, Nr. 19.
- No. 4 1421 Juli 26. – Or. GA. Langwies, Nr. 7. – Or. (Doppel) BAC, Lade 12. – Wartmann, *Lütisburger Copialbuch*, S. 160; J. G. Mayer/F. Jecklin, *Der Katalog des Bischofs Flugli vom Jahre 1645*, in *JHGG*. 1900, S. 63 Nr. 13. – Mohr, *Reg. Schanfigg*, Nr. 29.
- No. 5 1437 März 12. – GA. Langwies, Nr. 8 – Mayer/Jecklin, *Der Katalog des Bischofs Flugli*, S. 81 Nr. 18. – Mohr, *Reg. Schanfigg*, Nr. 33.
- No. 6 1439 Okt. 25. – GA. Langwies, Nr. 9. – Mayer/Jecklin, *Der Katalog des Bischofs Flugli*, S. 87 Nr. 20. – Mohr, *Reg. Schanfigg*, Nr. 34.

- No. 7 1441 Freyheit brief des landes an der Langwies in Schanfigg von graf Heinrich von Montfort gegeben.
- No. 8 1447 Quitung von graf Hugo von Montfort über den loßkauff von 12 pfund pfeffers, welche Langwies zu zahlen hatte.
- No. 9 1447 Revers des grafen Hugo von Montfort im namen seines vetters graf Wilhelm, daß er das thal Schanfigg vom bischof Heinrich zue lehen empfangen.
- No. 10 1450 Revers von graf Wilhelm und Georgen von Werdenberg, daß sie von bischoff Heinrich zu Constantz und verweser des stiffts Chur das thal Schams, das Rheinwald, die Bernburg, das thal Savien, den hof zu Thumils, die burg Ortenstein, das thal Schanfigg etc. zue lehen empfangen.
- No. 11 1471 Bestätigung der freyheiten des gerichts an der Langwies, durch vogt Gaudenz von Mätsch.
- No. 12 1472 Ein verleichbrief vom bischof Ortlieb von Chur dem graf Gaudenz von Mätsch.
- No. 13 1472 Vom graf Gaudenz von Mätsch, daß er das thal Schanfigg vom bischof Ortlieb von Chur zue lehen empfangen.
- No. 14 1474 Von graf Gaudenz von Mätsch.
- No. 15 1475 Compromißurtel des abts von Pfefers entzwischen dem hern Hans Hewen, derzeit pfarer zu St. Petter und der capelle von Langwies wegen was kirchengerechtigkeiten (die Jahreszahl ist undeutlich).
- No. 16 1479 Ein brief vom ertzherzog Sigismund von Oesterreich an Ortlieb, bischof von Chur.
- No. 17 1479 Vom vogt Gaudenz von Mätsch, daß er Churwalden, Lentz, Schanfigg und Langwies an Oesterreich wieder abgetretten habe.
- No. 18 1479 Ein vertrag zwischen dem ertzherzog Sigismund von Oesterreich und dem bischof von Chur wegen Schanfigg und Langwies.

-
- No. 7 1441 Feb. 10. – GA. Langwies, Nr. 11. – J. Guler, Deduction bündnerischer Handlungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskampfes vom Jahre 1622, hg. von C. von Mohr, Chur 1877, S. 133 Nr. XV; Wagner/Salis, RQGR II, S. 141 (Landbuch).
- No. 8 1447 Feb. 6. – GA. Langwies, Nr. 13 – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 43; F. Jecklin/J. C. Muoth, Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in JHGG. 1905, S. 37 Nr. 4d.
- No. 9 1447 Jan. 26. – GA. Langwies, Nr. 12. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 42; Mayer/Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugli, S. 89 Nr. 22.
- No. 10 1450 Juni 11. – GA. Langwies, Nr. 14. – Mayer/Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugli, S. 89 Nr. 23.
- No. 11 1471 Okt. 11. – GA. Langwies, Nr. 18. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 51.
- No. 12 1472 Juli 20. – GA. Langwies, Nr. 20. – Mayer/Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugli, S. 162 Nr. 29.; Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 33.
- No. 13 1472 Juli 20. – GA. Langwies, Nr. 19. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 54.
- No. 14 irrige dat., wiederholt Nr. 21.
- No. 15 1475 März 31. – GA. Langwies, Nr. 21. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 55.
- No. 16 1479 Juni 3. – GA. Langwies, Nr. 32.
- No. 17 1479 Mai 6. – GA. Langwies, Nr. 28a. – F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde, 1464–1803, I. Teil Regesten, Basel 1907, II. Teil Texte, Basel 1909, Nr. 71.
- No. 18 1479 Mai 3. – GA. Langwies, Nr. 27. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 60.

- No. 19 1479 Bestätigung der freyheiten von ertzherzog Sigismund von Oesterreich als er die herrschafften von den grafen von Mätsch übernommen.
- No. 20 1479 Des von Mätsch aufsandbrief gegen dem von Chur, daß er das vordere gericht Schanfigg und das jnnere an der Langwies dem haus Oesterreich verkaufft und bittet ihm solches zu verlehen.
- No. 21 1479 Vom vogt Gaudenz von Mätsch.
- No. 22 1492 Graf Jörgen von Werdenberg revers, daß er die Rheinwald, Safien etc. Damils, Ortenstein, das thal Schanfigg etc. vom bischof Heinrich zue lehen empfangen.
- No. 23 1578 Ertzherzog Ferdinand von Oesterreich an seine underthann gerichtslēthe an der Langwies.
- No. 24 1604 Maximilian von Oesterreich an die gleichen.
- No. 25 1605 Erbhuldigungs eid.
- No. 26 1613 Urteil zu Mayenfeld ergangen entzwischen den 3 gerichtten Dafas, Bellfort und Langwies als klāger gegen den herrn ertzherzog Maximilian von Oesterreich und deßen vōgt auf Castels, worin diese gerichte unter anderm klagen, daß man sie noch als underthan schelte, da sie doch freye leüte seyen.

B

Folgen hier in der schwartzen ledernen trucken die schrifften, welche Langwies und das äussere gericht St. Petter betreffen.

- No. 1 1481 Ein bermet mit einer urthel zwischen Langwies und Peist. D^o ein ernüerte urthel hierüber vom jahr 1822.^a
- No. 2 1540 Spruchbrief zwischen Peister und Langwieser wegen den zwangmarchen litzihalb.
- No. 3 1557 Urtelbrief mit Brätsch.
- No. 4 1616 Vergleich zwischen St. Petter und Langwies wegen vertheilung der aemter unter vorsitz des h.obersten Gulers von Weinegg.
- No. 5 1628 Vergleich entzwischen St. Petter und Langwies wegen was verlorenen roßen.

-
- No. 19 1479 Mai 9. – GA. Langwies, Nr. 29.
- No. 20 1479 April 21. – GA. Langwies, Nr. 26. – Mayer/Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugi, S. 107 Nr. 32; Jecklin, Materialien II, Nr. 69. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 59.
- No. 21 1479 Mai 27. – GA. Langwies, Nr. 31. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 63.
- No. 22 1492 Juni 4. – GA. Langwies, Nr. 35. – Abschr. GA. Praden, Nr. 3 vom 1. Juli 1661. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 66.
- No. 23 1578 Jan. 13. – GA. Langwies, Nr. 66. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 76.
- No. 24 1604 Dez. 29. – GA. Langwies, Nr. 72.
- No. 25 1605 Feb. – GA. Langwies, Mappe 3.
- No. 26 irrig dat., richtig 1614 Jan. 27. a. St. – GA. Langwies, Nr. 73. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 84.
- No. 1 1481 Mai 15. – GA. Langwies, Nr. 33.
- No. 2 1540 Juni 2. – GA. Langwies, Nr. 49.
- No. 3 1557 März 15. – GA. Langwies, Nr. 56.
- No. 4 1616 Dez. 29. – GA. Langwies, Nr. 74. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 85.
- No. 5 1628 März 16. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 7.

- No. 6 1645 Vergleich entzwischen St.Petter und Langwies wegen Philipp Brunolds und Valtin Wehrliß ansprach. Die ansprach rührte her von ausgehobenem geißel nacher Feldkirch.
- No. 7 1645 Ammann Waltin Wehrliß anforderung am hochgericht Schanfigg.
- No. 8 1657 Vergleich entzwischen den abgeordneten der landschafft St.Petter und Langwies wegen behaltung der oesterreichischen und bischöflichen schrifften.
- No. 9 1661 Vergleich entzwischen St.Petter und Langwieser gerichten wegen dem zwang am Sonniort (oder wegen des untergangs, wie es heißt, Doppelt).
- No. 10 1683 Ein brief wegen einem zwang streitigkeit mit Peister von h.Christen Michel.
- No. 11 1684 Ein schreiben von Langwies über obigen streit mit Peist.
- No. 12 1684 Gedächtnuß der rechte, so man wider das gericht von St.Petter hatt wegen der zwangmarchen in den Welschen Bergen.
- No. 13 1684 Urtebrief, so ausgegeben durch die 10.hh.rechtsprecher lobl.X Gerichtenbunds entzwischen beiden lobl. landschafften St.Petter und Langwies wegen obigen zwangmarchen.
- No. 14 1748 Project von ihro excellenz dem h.general Sprecher und dessen aprobaton wegen verteilung von bundtsämter^b zwischen St.Petter und Langwies.
- No. 15 ohne Jahrzahl. Urte zwischen St.Petter gericht und Langwies betreffend die besetzung der kriegsämter.
- No. 16 1653 Ergangene urte zu Churwalden entzwischen St.Petter gericht und Langwies wegen vertheilung der ämter.
- No. 17 1652 Wegen des Streits um die verkaufften ämter im gericht St.Petter.

C

Folgen hier in der gleichen schwartz ledernen trucken die schrifften, welche Langwies und Fideris anbetreffen.

- No. 1 1594 Ein urte zu Klosters ergangen wegen dem recht holtz zu fällen, welches die innern Fundeier in Fideriser alp haben.

-
- No. 6 1645 Jan. 12. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 8.
- No. 7 1645 April 28. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 8 1657 Okt. 7. – GA. Langwies, Nr. 86. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 95.
- No. 9 1661 Juni 16. – GA. Langwies, Nr. 90 und Mappe 2 (Entwurf). – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 98.
- No. 10 1683 Mai 22. – GA. Langwies, Mappe 2. – Abschr. STAGR, AB IV 7b/14.
- No. 11 1684 Juni 10. – GA. Langwies, Mappe 2. – Abschr. STAGR, AB IV 7b/14.
- No. 12 1684 Juni 4. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 13 1684 Juni 14. – GA. Langwies, Nr. 94. – Doppel GA. St. Peter, Nr. 29.
- No. 14 1748 März 10./Mai 3. – Or. Stiftung der Familie Mattli von Sapün/Sapün. – Doppel GA. St. Peter, Nr. 41.
- No. 15 1525 Nov. 8. – GA. Langwies, Nr. 46 – ASG NF 8 (1900), S. 272.
- No. 16 1653 Jan. 18. – GA. Langwies, Nr. 82. – Gegenbrief im GA. Castiel, Nr. 7. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 92.
- No. 17 1652 Aug. 28. – GA. Langwies, Mappe 2. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 91.
- No. 1 1594 – Abschr. GA. Langwies, Nachträge, Nr. 3. – Or. STAGR, AI/3b, Nr. 186. – Doppel GA. Fideris, Nr. 96. – Urk. Slg. STAGR I, Nr. 1012.

- No. 2 1643 Ein brief von h.Casper Belj von Bellfort, wo auch die rede von der schnitzung Fideriser mäder und berg die rede ist und einer schuld.
- No. 3 1646 Verlangen der gmeind Langwies, die von Fideriß für den bundt zu citieren wegen beschnitzung einiger mäder, welche Fideriser erkaufft und zu gemeine alp gemacht.
- No. 4 1662 Citation an die landschafft Langwies wegen einer schuld, welche die erben von h.Casper Belj von Bellfort von Fideris an der landschafft fordereten und an welcher die gmeinde Fideriß nit theilnahm.
- No. 5 1662 Ordination in obigem streit entzwischen der landschafft Langwies und der gemeind Fideriß.
- No. 6 1662 Eingenommener bericht bei den ältesten des gerichts Langwies wegen des bergs genant Caduserboden, den hernach die gemeinde Fideriß samt andern meder oder güter gekaufft hatt und zu alpungen gemacht.
- No. 7 1663 Schiedsrichterlicher spruch zwischen Fideriser und Strassberger alpstreitigkeiten.
- No. 8 1663 Ein brief über den gleichen streit.
- No. 9 1654 Copie des verglichs entzwischen einer lobl. stadt Chur a. und einer landschafft Dafas wegen schnitzungen der alpen in Arosa. – b. Ein brief über das gleiche mit obigem zusammengebunden.

D

In der gleichen schwartz ledernen trucken befinden sich die schriffthen, welche den auskauff mit den gerichtten Bellfort, Lentz, Schanfigg und Langwies betreffen.

- No. 1 1652 Verkauf all herrschafftlichen rechte des hauses Oesterreich an die gerichte Bellfort in und ausser dem schloß, Lentz, St.Petter und Langwies selbst.
- No. 2a, b, c, 1653 Urteil entzwischen Bellfort und Schanfigg einerseits und Langwies andererseits, daß diese letzteren pretendiert, weniger an obigen auskauff zu zahlen wegen ihren schon vorher mehr gehabtten freyheiten (a, b, c, 3 stücke)
- Nr. 3 1657 Vergleich entzwischen den ersh. gemeinden Bellfort, jn- und ausser dem schloß, St. Peter und Langwies.
- Nr. 4 ohne jahrzahl. Verzeichnis der Bellfortischen güter.

-
- No. 2 1643 März 14. – GA. Langwies, Mappe 3.
 - No. 3 1646 (1648). – GA. Langwies, Mappe 2.
 - No. 4 1662 Aug. 18. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 20.
 - No. 5 1662 Sept. 8. – GA. Langwies, Mappe 3.
 - No. 6 1662 –
 - No. 7 1663 Sept. 22. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 22.
 - No. 8 1663 –
 - No. 9 1654 Mai 26. – GA. Langwies, Nr. 83.
 - No. 1 1652 Juli 27. – Abschr. GA. Langwies, Nr. 79. – Or. GA. St. Peter, Nr. 21. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 90.
 - No. 2 1653 Juli 3. – GA. Langwies, Mappe 2.
 - No. 3 1657 Okt. 7. – GA. Langwies, Nr. 86. – Doppel GA. St. Peter, Nr. 34. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 94.
 - No. 4 (1652) – GA. Langwies, Mappe 3.

E

In der länglich viereckichten trucke befinden sich nachfolgende schriftten, welche Gmeine Landen angehen, die gleiche trucken wo A drin ist.

- No. 1 1450 Gottshaus bundtsbrief.
- No. 2 1471 Oberbundtsbrief.
- No. 3 1526 Gemeiner 3 Bünde bundtsartikel.
- No. 4 1547 Aug. 16. Landtag zu Chur.
- No. 5 1549 Abschied eines gehaltenen tages zu Solothurn.
- No. 6 1557 Bundstag zu Jlanz, alpenschnitzung, prozedur der Hexen.
- No. 7 1561 Eheartikel des X Gerichtenbundts.
- No. 8 1565 Gegen das practisieren.
- No. 9 1567 Abschied der 2 andern bündt an den X Gerichtenbundt.
- No. 10 1572 Schreiben der gemeind Rätzüns.
- No. 11 1573 Rechnung, so die verordneten richter vom Gem. 3 Bündt zu Thusis inge-
nommen, deßgleichen betreffende des h. von Rätzüns seel. verlassen-
schafft.
- No. 12 1573 Reforma.
- No. 13 1580 Bestätigung des eheartikelbriefs und deßen erleüterung.
- No. 14 1561 Eheartikelbrief.
- No. 15 1603 Beitag in Chur gegen das practisieren.
- No. 16 1616 Copie des jnventaris der zu dem schloß Castels gehörigen güter, wehr-
waffen und munition, auch mobillien, so aufgenommen und h.Hansen
Victor Trauersen von Ortenstein see. zumahlen daselbst antretender
landvogt zugestellt worden.

-
- No. 1 1450 Okt. 21. – GA. Langwies, Nr. 15 (Kopie 1500). – C. Jecklin, Urkunden zur Verfas-
sungsgeschichte Graubündens, in JHGG. 1882, S. 41 Nr. 25. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 46.
 - No. 2 1471 März 21. – GA. Langwies, Nr. 17 (Kopie 1500 Jan. 6). – Jecklin, Urkunden, in
JHGG. 1882, S. 58 Nr. 30. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 50; Urk. Sgl. STAGR I,
Nr. 184.
 - No. 3 1526 Juni 25. – GA. Langwies, Mappe 1 (Kopie, ev. irrig statt Bündnisartikel von 1524
Sept. 23. – Jecklin, Urkunden, in JHGG. 1883, S. 83 Nr. 38, – Urk. Slg. STAGR I,
Nr. 459. – Jecklin, Materialien I, Nr. 430.
 - No. 4 1547 Aug. 16. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 619; II, Nr. 233.
 - No. 5 1549 April 14. – GA. Langwies, Mappe 1.
 - No. 6 1657 Aug. 12./22. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 1793.
 - No. 7 1561 Jan. 7. – GA. Langwies, Mappe 3. – Wagner/Salis, RQGR II, S. 34; Urk. Slg.
STAGR I, Nr. 779; Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 35.
 - No. 8 1565 Jan. 26. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 805; II, Nr. 349.
 - No. 9 1567 Aug. 28. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 854.
 - No. 10 zu korr. 1569 Nov. 20. – GA. Langwies, Nr. 63.
 - No. 11 1573 Aug. 1. – GA. Langwies, Mappe 1.
 - No. 12 1573 Okt. 18. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 929; II, Nr. 427.
 - No. 13 1586 Jan. 25. – GA. Langwies, Mappe 1.
 - No. 14 1561 – vgl. 7, ev. GA. Langwies, Nachträge 2.
 - No. 15 1603 Jan. 31. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 1145.
 - No. 16 1616 Januar. – GA. Langwies, Mappe 3.

- No. 17 1642 Copie eidsverpflichtungen einiger h. der 6 gerichte gegen die vorrechte der landschafft Dafas, so den Waserischen spruch nach sich gezogen.
- No. 18 1644 Waserischer spruch.
- No. 19 1656 Oberst Rahns von Zürich proposition für die evangelischen wegen dem Rapperswiler krieg.
- No. 20 1655 Schreiben aus Pirascho an die evangelische geistlichkeit.
- No. 21 1663 Wegen einer anforderung der statt Chur an den X Gerichtenbundt.
- No. 22 1684 Ausschreiben der gemeinden der herrschafft Rätzüns auf die ehre. gemeinden lobl. 3 Bündt.
- No. 23 1550 Wegen was strafgericht im X Gerichtenbundt.
- No. 24 1555 Bruchstück wegen zollfreyheiten im Veltlin.
- No. 25 ohne jahrzahl. Bruchstück von satzungen für die amtleute in underthanenlande.

F

In einer eignenn beinahe viereckichten trucken befinden sich nachfolgende schrifften, welche Langwies allein angehen.

- No. 1 Uralte verschreibungen der gemeinsleute von Langwies, St. Pünn und Funday und Arosa an die kirche oder capelle von Langwies (mit 2 andern solchen aufgerollten pergamenten, die einte von stücken 16 rollen, die ander von 5, jedoch sind diese nicht genugsam durchlesen und könnte auch noch etwas anders darein stecken.
- No. 2 Uraltes satzigbuch an der Langwies.
- No. 3 dito ohne jahrzahl: unser landbuch hier zu der Langwiß.
- No. 4 dito satzungen für Langwiß.
- No. 5 1409 zollfreyheitsbrief.
- No. 6 1427 Ein urtel wägen den weidlegen, daß namlich ein saumroß 1 ½ und einem müssigen roß weiden sollen gelegt werden. Ich kann aber nicht lesen, in welchem weidgang oder alp.

-
- No. 17 1642 Aug. 26. – GA. Langwies, Nr. 76. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 88.
- No. 18 1644 Jan. 11. – GA. Langwies, Nr. 77 und Bücher X. – Jecklin, Urkunden, in JHGG. 1885, S. 138 Nr. 54.
- No. 19 1656 März 4. – GA. Langwies, Mappe 1 (vgl. Jecklin, Materialien I. Nr. 1784).
- No. 20 1655 April 17./27. (?) – GA. Langwies, Nr. 95.
- No. 21 1663 Nov. 5. – GA. Langwies, Mappe 1.
- No. 22 1684 Juli 6./16. – GA. Langwies, Mappe 1. – Jecklin, Materialien I, Nr. 1947.
- No. 23 1550 März 4. – GA. Langwies, Mappe 3. – Jecklin, Materialien I, Nr. 650.
- No. 24 1555 – GA. Langwies, Mappe 1.
- No. 25 (1570 bis 80). – GA. Langwies, Mappe 1.
- No. 1 undat. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 2 Landbuch Ia, ehem. GA. Langwies, ht. verloren.
- No. 3 Landbuch I. – GA. Langwies, Bücher II.
- No. 4 1501 GA. Langwies, Nr. 39.
- No. 5 irrig dat., 1479 Mai 9. – GA. Langwies, Nr. 29. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 61, angebl. nach dem Or. im GA. St. Peter.
- No. 6 irrig dat., 1477 Juni 19. – GA. Langwies, Nr. 25.

- No. 7 1497 Pfarreyrechtsamen zwischen Arosa und Langwies.
 No. 8 1520 Was kirchenordnung zwischen Langwies und Arosa.
 No. 9 1558 Alter erbfallbrief der landschafft Langwies.
 No. 10 1607 Hans und Simmons Schimunen gebrüdere von der Langwies schadloz-
 briefe, jhnen von der ganzen gemeind Langwies gegeben, weil diese für R
 721 zehrung von Langwieser manschafft sind gutgestanden und bezahlt
 haben.
 No. 11 1607 Hans und Simmon Schimunen gebrüder eingelöste^e bürgschafftver-
 schreibung obiger Fl. 721.
 No. 12 1623 Schuldverschreibung einer ehrsamen gemeind Langwies gegen h.seckel-
 meister Antonio Clerico per F. 600 (eingelöst).
 No. 13 1637 Eingelöste schuldverschreibig gegen h.fändrich Jöry Schmid von Chur
 für Fl. 225.
 No. 14 1642 Quitung von h.landvogt Travers (von dem schloß Castels) der erlegten
 zinsen von Langwies.
 No. 15 1644 Citation an ein ehre.gericht Langwies, daß das aussere gericht St.Petter
 begehrt, daß das jnnere von Langwies helffe die schuld abtragen wegen
 einer durch h.amman Valtin Wehrly von Saas geleisteten geiselschafft in
 Feldkirch.
 No. 16 1645 Obige Schuld, was es an der gemeind Langwies hatt troffen zu zahlen,
 hatt sie im namen der Wehrlichen erben dem h.landhaubtmann Dürig
 Enderly bezahlt und aus der confiscation des entwichenen Hans Matlis
 genommen.
 No. 17 1649 Instruction und commiõion an h.haubtman Joh. Ant. Pestaluz um den
 auskauff für Langwies am hof von Jnsbrugg zu tractieren.
 No. 18 1652 Eine gleiche vollmacht (oder zu gleichem ende) für die h.podesta Joh. Fl.
 Pellizzari, h.landamman Hans Mettier und h.podesta Ulrich Mettier.
 No. 19 1652 Quitung des auskaufschillings von Oesterreich von Fl. 21500 tirolische
 Währung an die gerichte Bellfort in- und ausser dem schloß, Lentz,
 St.Petter und Langwies.
 No. 20 1654 Verfallene zinsen von h.landvogt Traversen todt bis zu dem auskauff.

-
- No. 7 irrig dat., 1494 Juni 1. – GA. Langwies, Nr. 37. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 67
 und 70 (für Affix von 1508 Juni 20.).
 No. 8 1520 Juni 5. – GA. Langwies, Nr. 42. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 71 und Nr. 74 (für
 Affix vom 1521 Mai 27.).
 No. 9 1558 Jan. 17. – GA. Langwies, Nr. 58.
 No. 10 1607 April 15. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 4.
 No. 11 1607 April 15. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 4
 No. 12 1623 Juni 1. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 6.
 No. 13 1637 Mai 1. – GA. Langwies, Nr. 75, – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 86.
 No. 14 irrig dat., 1647 Mai 22. – GA. Langwies, Mappe 2.
 No. 15 1645 Juni 19. – GA. Langwies, Mappe 2.
 No. 16 1645 Mai 20. – GA. Langwies, Mappe 2.
 No. 17 1649 Juli – GA. Langwies, Mappe 2. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 89.
 No. 18 1652 Mai 28. – GA. Langwies, Mappe 2.
 No. 19 1652 Aug. 12. – GA. Langwies, Nr. 80 (Abschr.). – Or. GA. St. Peter, Nr. 22a. – Abschr.
 GA. Alvaneu, Nr. 37. – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 93.
 No. 20 1654 Juni 24. – GA. Langwies, Mappe 2.

- No. 21 1657 Looßkauffbrief der gehabten obrigkeitlichen rechtsamen des hochstift Chur über die gemeinden Schanfigg und Langwies um Fl. 1000 baargeld.
- No. 22 1657 Summa sumarum des schnitz und der erlegten gelder an h.oberst Jakob von Saliß wegen dem auskauff obiger bischöfl.rechte etc.
- No. 23 1654 Scitz einer urtel auf Davas ergangen entzwischen der landschafft Langwies und ihre gemeindsgenossen amman Hans Mettjer, podesta Ulrich Mettjer und landamman Walkmeister, als welche eigenmächtig dem h.landshaubtman Flurj Buol eine schuld von Fl. 2500 verschrieben.
- No. 24 1657 Paß für die escorta, welche den Jakob Schamaun auf die gallere transportiert hatt.
- No. 25 1657 Ein italiänischer brief über das gleiche.
- No. 26 1657 Schatzung von gesagten Jakob Schamauns gut auf Dafas.
- No. 27 1657 Eingelöste schuldverschreibung von h.haubtmann Joh. Ant. Pestaluz von Chur von Fl. 1376,20.
- No. 28 1657 Ein alter zinsbrief an die kirche von Fl. 2
- No. 29 1658 Des Hans Lamperts seel.kinder compaßbrief.
- No. 30 1658 Extracta der ergangenen urtel zwischen h.podesta Jörj Schmid gegen die landschafft Langwies.
- No. 31 1658 H.podesta Jöri Schmidten urtel.
- No. 32 1659 Urteil gegen h.podesta Ulrich Mettier.
- No. 33 1660 Die h.häubter, daß man den podesta Pellizzarj zum unpartheyischen gericht schicke.
- No. 34 1660 Landschafft Langwies und Lt.Petter Walkmeister.
- No. 35 1661 Vergleich entzwischen einer ehrsamen landschafft Langwies und den kinder des entwichenen Hans Mattliß. Darin zu ersehen, daß ihn ihres ähniß Petter Walkmeisters schuld haben müssen bezahlen für die landschafft Langwies.
- No. 36 1665 1666 Kauffcopey umb die des gewesten klostern zu St.Nicolay in Chur in Schanfigg und an der Langwies habenden grundzinsen pro 300 R. (zusammengebunden).
- No. 37 1671 H.Scandolera und Joh.Fl. Pellizzari kauffen die ämter von der landschafft Langwies auf 10 jahr.
-
- No. 21 1657 Okt. 13. – GA. Langwies, Nr. 88, – Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 96.
- No. 22 1657 Okt. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 23 1654 Jan. 20. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 13.
- No. 24 1657 April 14. – GA. Langwies, Nr. 85
- No. 25 1657 April 14. – GA. Langwies, Mappe 3.
- No. 26 1657 April 22. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 27 1657 April 4. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 28 1557 März 15. – GA. Langwies, Nr. 57.
- No. 29 1658 April 25. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 15.
- No. 30 1658 –
- No. 31 1658 Juni 7. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 16.
- No. 32 1659 – GA. Langwies, Nr. 89.
- No. 33 1659 –
- No. 34 1660 Juni 26. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 17.
- No. 35 1661 April 1. und Mai 9. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 18 und Mappe 2.
- No. 36 1665 Mai 26. – GA. Langwies, Nr. 91 und Mappe 2.
- No. 37 1671 Mai 14. – GA. Langwies, Nr. 93.

- No. 38 1676 Verzeichniß und quitung der gerichtskosten, so den 11 h.rechtsprechern ist zahlt worden den 15 brachet an der Langwies im streit mit den Valärischen erben (siehe No. 43 die urtel).
- No. 39 1685 Tönj Praders seel.kinder schuldverschreibung an kirchen und schul an der Langwies von jährlich Fl. 1,30.
- No. 40 1643 bis 1665 Ulrich Buol aus dem Tomblesch betreffende schrifftten (ein ganzes paket), der ein starke pretension an die landschafft machte und welche denn auch 1665 am h.Christof von Montalta und H. Frieß in Chur im namen der erben des h.podesta Ulrich Buol von Maladers ist berichtet worden.
1654 ein darüber ergangene urtel auf Dafas.
- No. 41 1649 bis 1657 Urtelen und schrifftten berührende die landschafft Langwies und h.oberst Jakob von Saliß, welcher den auskauff der herrschafftsrechte, sowohl von Oesterreich als vom bischoff von Chur tractiert hatt und hernach zu Churwalden mit der landschafft gerechtet hatt.
- No. 42 1652 4 briefen von Joh. Ant. Pestaluzz wegen einer schuld und dem auskauff von Oesterreich und dem bischoff (siehe No. 17 und 27).
- No. 43 1676 Urteil zwischen der landschafft Langwies und den Valärischen erben, ausgesprochen an der Langwies durch 11 h.rechtsprecher des X Gerichtenbunds betreffende den durchpaß in den oder zu der alp im Dürenboden und andern dahin gehörende schrifftten (siehe auch No. 38).
- No. 44 1691 a, b, Revers der statt Mayenfeld der landschafft Langwies gegeben wegen ihrer zufahrt in die alp Furka.
- No. 45 1654 bis 1756 Revers und gegenrechte in erbschafftsfällen der stat Chur von 1654, dem Fürstenauischen 1657, dito 1659, Bergstatt Zollerfeld 1704, 1752 mit den 4 Dörfer, mit der stat Chur 1756.
- No. 46 1726 Suplica oder protesta des Johannes Buol von Parpan betreffend der Elsa Heldj seel. oder ihres kinds verlassenschaft.
- No. 47 1641 Rechnungen von Martj Zipper (weis nicht, worum sie daliegen), briefen von h.Christen Mattlj von 1643, satzungen von 1674, daß keiner länger im landammannamt^d bleibe als 2 jahr, dem weibel den lohn reputiert etc. (zusammengebunden).
- No. 48 1587 1652, Schnitzrodel (3 stücke).

-
- No. 38 1676 Juni 14. – GA. Langwies, Mappe 2 (samit Akten und Urteil 1675 Mai 21.).
- No. 39 1685 Juni 15. – GA. Langwies, Nr. 95.
- No. 40 1643–1665 – GA. Langwies, Mappe 3 (darunter 1653 Jan. 26. und 1654 Jan. 20. – GA. Langwies, Nachträge 11 und 12).
- No. 41 1653 Juni 24./1656 Nov. 14./1657 April 2. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 42 1653 Jan. 6. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 43 1676 Juni 14. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 44 1691 Juni 14. – GA. Langwies, Nr. 96.
- No. 45 1659 April 18./1708 Okt. 31./1752 April 9./1756 März 12. – GA. Langwies, Nr. 98 und Mappe 2.
- No. 46 1726 April 22. – GA. Langwies, Mappe 2.
- No. 47 1674 Juni 14.–28. – GA. Langwies, Mappe 3.
- No. 48 1587, 1652. – GA. Langwies, Mappe 3.

- No. 49 1666 Eingelöste obligation von Fl. 1008, so die landschafft Langwies den erben des h.Casper Belis von Bellfort von Fideriß schuldig war, nach getroffener abkomniß (siehe C No. 2).
- No. 50 1661 Des Jörj Jännis ab Praden prozeß, welcher sich selber entleibet.
- No. 51 1657 Geführte Hexenprozeße.
- No. 52 1677 1696, Eine verschwörung gegen das leben von h.landammann Julj Pellizzarj und in Schanfig aufgenommenen kundschaften wegen h.landammann Petter Engel.
- No. 53 1652 Urteil wider den entwichenen Hans Matlj (siehe Nr. 35).
- No. 54 1699 Eine menge geführter Hexenprozesse.
- No. 55 1660 Amman Simmen Mettjers und seiner 2 brüder criminalprocedur, so auch der Anna Maria Vollrauberj.
- No. 56 1786 bis 1788 geführte prozeduren gegen Christen Clavadätscher, Paul Dam und Andreas Boner etc. durch h.landammann Petter Zipper seel. geführth.
1749 Zusammenhang aller urtlen, sprüchen, abkomnißen etc., so entzwischen der landschafft Langwies und der gemeind Praden seit 1594 bis 1749 in ein eigenes buch zusammen getragen.
- No. 57 und 58, 1670, 1749 Zwei originale auf pergamentrollen^e, darin in obigem buch enthaltenen copien (urtlen zwischen Langwies und Praden).
- (No. 59) 1620–1657 Protocolbuch (groß), worin die satzungen, urtel und mehren von 1620 bis 1676 sind eingetragen, angefangen oder eingetheilt durch h. N. Ant. Vulpius, damahliger pfarrer zu St. Petter und an der Langwies.

In einem braunen sack:

1475 eine päpstliche bulla und ander lateinische und mir unleserliche schrifften (nur etwan 3 oder 4).

In einer weissen scatola sind alle die landschafft Langwies und die gemeinde Praden betreffende schrifften nach einer daselbst beigelegten nota.

In einem weißleinen sack sind alle unbedeutende, unlesliche schrifften, bloß und allein, weil ich nichts wegwerffen wolte.

Anmerkungen

a. zuerst *ein bermet mit der nachbarschaft Brätsch*, mit – *Brätsch* durchgestrichen und ersetzt durch *einer urthel zwischen Langwies und Peist* und ergänzt *d^o 1822*, gleichzeitig geschrieben von Josias (III) Pellizzari. – b. *bundts* über der Zeile. – c. *eingelöste* über der Zeile. – d. *land* über der Zeile. – e. *rollen* über der Zeile.

-
- No. 49 1666 Juni 10. – GA. Langwies, Mappe 2.
 No. 50 1661 Mai 24. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 19.
 No. 51–56 ht. STAGR, B 2135. – 1786 Nov. 4. im GA. Langwies, Nr. 100.
 No. 53 1652 Nov. 13. – GA. Langwies, Nachträge, Nr. 10.
 No. 56b 1749 (1750). – GA. Langwies, Bücher I.
 No. 57 1670 April 19./20. – GA. Langwies, Nr. 92 und Mappe 2.
 No. 58 1749 Okt. 20. – GA. Langwies, Nr. 97.
 (No. 59) ohne Zählung, irrig dat; richtig 1620–1676/1720–1722. – GA. Langwies, Bücher VI, Protokollbuch.